Historia Livoniae

Menii friderici: Historischer Prodromus
des Liefflandischen Rechtens und
Regiments etc.

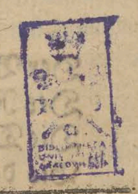
Dörpt. Jacob Becker. 1633.

FRIDERICI MENII Historischer PRODROMUS

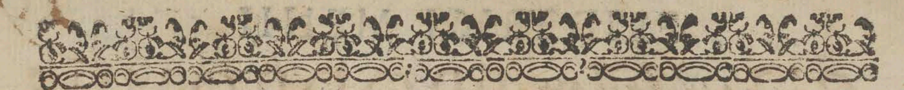
des Liefländischen Rechtens vnd Regiments
von Anfange der Provintz erfindunge / bis auff
Jhr. Kön. May. von Schweden
GUSTAVI MAGNI
Todt.

Aus warhafften vnd Glaubwürdigen actis
vnd actitatis verfertiget vnd zusammen
gebracht.

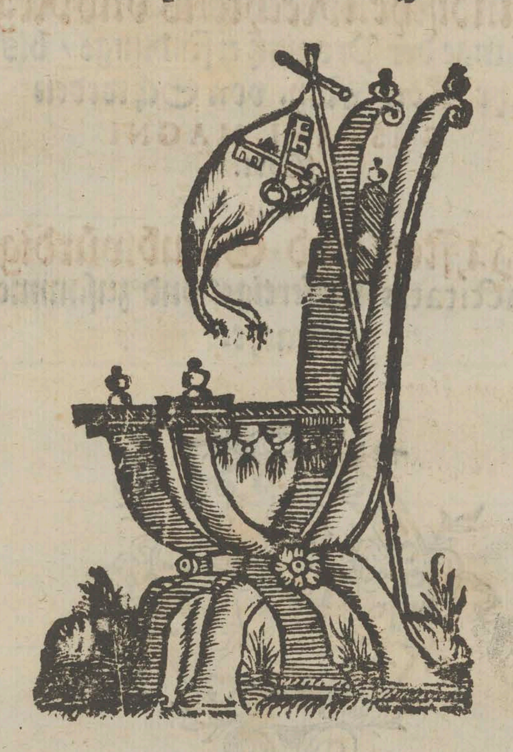




Gedruckt zu Dörpt in Lieflandt / bey vnd in verlegung
Jacob Beckern / im Jahr 1633.



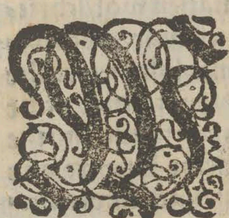
Archi-præsulatus Rigensis.



Der Bischoffs Stuel zu Rig' die erste Mutter ist
Des Ritter Ordens zwar: Doch nach etlicher frist
Die Tochter vndanckbar fraß jhre Mutter auff
Bis das sie beyd' zu letzt vergiengen allzu hauff.



Denn Wol-Edlen vnd Gestrengen
Herrn
VVILIELMO de TURON,
sonst d'l'BARRE, Königlichem general Magi-
or in Liefflandt/auff Ermis vnd N.
Herrn Jobst Tauben/ Kö-
niglichem Stadthalter auff Dörpat/ vnd sel-
biger *Guarnison* bestaltem Obristem *Logotenent*,
auff Mönekorb vnd Kuddingk.
Meinen Großgönstigen Herren vnd guten Freunden.



WOl Edle Gestrenge ꝛc. Großgünstige Herren/ daß das Menschliche Leben gleich einer Comœdi sey/ in welchem gutes vnd böses auff den täglichen Schawplatz geführet wird; Ist mehr denn vnleugbar. Ja gleich wie eine Comœdia (so offt es nur die gelegenheit giebt) mehr denn einmal agiret vnd in theatro producieret wird; Als geschiehet auch auff der Welt ein ding mehr denn einmal/ nur daß die Personen/ die Zeit vnd vmbstände/ in etwas geendert werden. Also lieset man/ daß ein Gelärter/ so gemeinlich einen langen Bart gezogen/ etwa bey Abendzeit in einem physiognomico autore gelesen/ daß gemeinlich die langen Bärte ein Zeichen der Einfalt vnd stupidität wären: Erinnert sich also seines langen Bardtes/ wil solchen gleichwol im Spiegel besehen; Vnd weil

er mit

er mit dem Liechte etwas vnvorsichtig vmbgehet/kompt jhme solches ohngefehr an den Bardt/ vnd versenget jhn vber die helffte weg. Was solte er thun/ er muste seines eigenen Vnglücks lachen/ sätzte sich wieder bey das Buch/ vnd schriebe bey angedeutes Exempel: Probatum est. Diese Comœdia mag ich mit Warheit sagen/ dz sie mit mir annoch täglich (mutatis tamen mutandis) agiret wird. Denn in deme ich für etlichen Jahren auff guth achten der domalen hohen Obrigkeit/ dieser örder Historias vnd Geschichten zu beschreiben vnd auffs Pappier zu bringen auff mir genommen; Begabe es sich eben/ daß ich ohngefehr an die adagia Sebastiani Francken gerathen/ vnd vnter anderen 4. sönderliche Sprichwörter darinnen gefunden/ angemercket vnd angezeichnet/ als

1. *Oblatum officium vilescit.* Angebotener Dienst stincket.

2. *Qui struit in calcem, multos habet ille Magistros,*
Non tamen interea est, qui ferat, unus, opem.
Wer an den Weg bawet/ hat viele Meister/ aber weinig Hülffe.

3. *Honorum collatio cæca est.* Je gröber Esel/ je besser beforderunge.

4. *Merces indignorum est.* Das Pferd so den Habern verdienet/ krieget jhn nicht.

Diese vier Sprichwörter gefirlen mir auß der massen wol/schriebe sie auch auff einen sonderlichen Zettel. Aber ich war so vorwitzig/ wolte dennoch versuchen/ ob sie auch an mir solten erfüllet werden/Machete derowegen den Anfang/præsentierete mich nicht alleine bey folgender neuwen Obrigkeit/ sondern edirte auch meine Intrad', vnd bote den Liefflandischen Ständen meine Dienste an: Aber siehe/ wie vorsichtig auch ich solches alles zu machen vermeinete/so gienge es mir doch eben wie jenem/ vnd warden oben angezogene vier Sprichwörter fast alle miteinander an mir wahr/ also daß ich das PROBATUM EST mit Warheit wol dabey schreiben mag. Denn nicht alleine fallierte mich meine Hoffnunge/darauff ich mich verließ/ sondern auch von den Ständen/ welchen ich doch durch offenen Druck solches offerirete, (außgenommen die Städte Riga vnnd Dorpat) warde ich nicht einmal Antwort gewürdiget. Sagt demnach Cassiodorus lib. 1. epist. 38. recht:

Was

Was man einem wieder seinen Willen gutes thut/ liesse man so mehr bleiben/ dann man hat doch keinen Nutz davon. Aber an præjudiciis vnd Meistergesängen hat es nicht gemangelt. Ja Monsieur Breitverstandt hat wol gemeinet/ was doch ein frembder Einkömling wissen könte/was alhier geschehen wäre: Vnd annoch newlich/hat sich einer verlauten lassen/ wie ich doch konte die alten Rechte wissen oder ediren, welche doch nicht ich/ sondern die Liefländische Stände in jhren Händen hätten. Ein starck Argument ist es/ muß ich bekennen: Ich habe meine *privilegia in originali* bey mir: Ergo hat mein Nachbar keine *copiam* davon. Ja lieber/ es kan nicht alleine einer seines einen/sondern auch aller Nachbaren privilegia, vnd also ein viel grösser convolut deren haben/ denn die/ welchen es angehet. Oder was helfft es einem Krancken/wenn er remedia zwar genug hat/ vnd weiß sie aber nicht zugebrauchen. Etliche seyn so gar sorgfältig/ daß sie sich auch bekümmern/ wannen ich doch die Nachricht her bekommen könne: O lieber Freund: Lust vnd liebe zum dinge/ machet alle Arbeit geringe: Ach/ wann der alter Philosophus Domonax noch lebete/ ich meine er solte solche vnnötige Fragen wissen zu beantworten; Deñ do selbigen auch derogleichen Klüglingen einer fragte: Wann man 1000. Pfund Holtz verbrennete/ wie viele Aschen man davon bekommen könte. Antwortete er: Mein Freund/wiege die Aschen/ was alßdann daran mangelt/ das ist im Rauche auffgangen. Weil ich denn nun sehe/ daß mein guthertziges intent so geringe geschätzet wird/ vnd weinig suffragia hat/ möchte ich wol meine Hunde (wie man sagt) wieder abblasen/vnd meine Mühe vnd Arbeit anderswoh anwenden/ vnd machen es wie Diogenes, denn do demselben ein Knecht entlieff/vnd gute Freunde jhme rieten/er solte jhn wieder holen lassen/ Antwortete er: Das ist je lächerlich/ daß mein Knecht ohne mich seyn will/ vnd ich solte ohne jhn nicht leben können. Fast also machete es auch der vortrefflicher Cytharist Stratonicus: Dann do selbiger zu Rhodiß auff'm theatro seine Kunst vbete/vnd keinen sahe/ der sich solches gefallen liesse; Standt er auff/ gieng davon/ vnd sprach: Seyd jhr so sparsam mit deme/ was euch doch nichtes kost: Was würdet jhr erst thun/ so jhr mir was geben soltet. Sagt

darumb Lipsius in præfat. variarum lection. recht: Die gemeine Welt-Leute dienen nicht rechte wol von Tugendt vnd Verdienst zu judicieren, denn welchen sie belohnen sollen/ den straffen sie / der des Lobes wirdig ist / den lästern sie / deme sie dancken solten/ den verfolgen sie.

Daß ich aber nunmehr von einmal gefasstem intent so leichtlich nicht deflectiren kan/ machet nicht alleine / daß ich in der Arbeit nunmehr so weit fertig/ daß ich nicht gerne so viele vmbsonst wolte lucubriret haben/ Sondern auch vorauß/weil ich wegen des in meiner intrad geschehenen promiss nunmehr so weit hinein gestiegen/ daß ich mit Ehren nicht wol wieder retractiren kan.

Bin also nochmalen verursachet worden/ durch kegenwertigen prodromum anderweit meine labores zu præsentiren, vnd der Lieffländischen Ständen Hülffe vnd subsidium zu dero edition zu imploriren, weil es sonsten vnmüglich ist/ daß sie an des Tages Liecht kommen können. Zu grossen Wercken [sagt Vellius Paterculus lib 2.] gehöret auch grosse Beforderunge/ Ja es ist dem gemeinen besten daran gelegen/ daß man das was nütz ist befordere. Vnd Lipsius cent. 2. epist. ad Belgas sagt: Gleich wie die Weinreben/ welche nicht auffgebunden werden/ keine Frucht tragen/ also können auch die Scribenten kein guth thut/ woh sie keine Beforderunge haben. Vnd Tacitus annal. l. 11. Wann die Künste keine beforderunge haben/ muß man sie nachlassen.

Ich habe aber dieses Wercklein also disponiret, daß man nicht alleine den gantzen convolut aller Liefflåndischen Rechten darinnen zu befinden hat (wes wegen ich dann bitten thu / so fern einer oder ander seyn möchte/ der etwa etliche Stücke hätte / so hieran mangeln/ daß er solche mir gönstig communiciren wolle) Sondern es ist auch gleichsamb als ein extract vnnd compendium (was die Hauptsache vnnd mutationes imperiorum anlanget) des gantzen Werckes. Was den stylum betriefft/ bekenne ich gerne/ das selber schlecht vnd geringe / Aber in solchem extract welcher gleich den annalibus ist/ muß man sich der kürtze befleissen/ vnd kan noch muß die elegantia styli nicht observiret werden. Was fidem historicam belanget/ kan ich einen jeden versicheren/ daß keines der geringsten von mir angezogen wird/ welches ich nicht zum theil aus

glaub-

glaubwürdigen Scribenten, zum theil aber auß des Ordens/Ertz-Bischoffen/ Bischoffen/ Königlichen vnd Fürstlichen Archivis erweisen kan: Sollen auch im grossen opere allezeit die autoritates mit beygesetzet werden. Ich weiß wol/ das mein intent nicht jederman gefallen wird/ etlichen ob sie wol das Werck an sich loben/ verdreust es doch/ daß solche invention nicht von den jhren herkompt/ oder bey jhnen selbst sol fortgesetzet werden. Etliche habens in der Natur/ zu verachten was sie haben/ vnd zu begehren das jhnen nicht werden kan; wie Jovius hist. l. 3. sagt. Viele aber lästern aus Vnverstande/ vnd meistern was sie nicht verstehen/ wie dann noch newlich ein guter Mañ (welchen ich wol kenne/ daß er mehr Witz im Maul denn im Gehirne hat) grewlich vber mich gedonnert/ daß ich in Relatione introductæ Academiæ auff die Liefflånder/ wegen dessen/ daß sie weinig auff die studia für diesem gewendet/ invehiret hätte. Aber daran siehet man seinen grossen Verstandt/ denn es sein nicht meine/ sondern deren Wort/ welcher Orationes ich referire. Mit welchen er sich beissen mag/ bis er müde wird. Lieber solte wol von solchen Leuten nicht zu verwundern seyn/ eben wie Stratonicus vom Sophisten Satyra sagte: Jhn wunderte/ daß der Kerl seiner Mutter Bauch nicht durch gebissen/ in deme er gantzer 10. Monat darinnen gelegen.

Die/ so noch wol lust dazu haben/ brauchens dennoch nicht zum rechten scopo, vnd meinen/ die Historien seyn anders nirgend nütze zu/ als für die lange weile zu lesen/ vnd sich darinnen zu belüstigen: Aber diese confundiren finem historiæ minus principalem cum principaliori, welcher ist/ das man nicht alleine kan wissen/ was für vns alhie geschehen/ sonder das wir auch eine Warnunge davon nehmen/ das böse fliehen vnd das gute imitiren.

Dannenhero lesen wir von dem Xenophonte, daß/ do er das *Oraculum consulierte*, wie er doch sein leben solte nützlich anstellen/ warde jhme geantwortet: Er solte viele mit den Todten vmbgehen/ Das ist der verstorbenen Leuten Geschichte lesen vnd sich darnach richten. Casp. Ensius epidorp. reliq. p. 17.

Das aber EE. WE. WE. Gstr. Gstr. GG ich dieses Wercklein für allen andern dedicieren wollen/ ist nicht alleine die Vrsache/ das

che/ daß ich sie für viele andere für meine sehr gute gewogene Herren vnd Freunde erkenne/ Sondern auch weil mir jhre affection zu diesem meinem intent nicht vnverborgen ist/ dannenhero ich nicht zweiffele/ sie nicht alleine durch jhre autorität auch andere zu gleicher intention exstimuliren, sondern auch viele præjudicia verhüten/ vnd mein wolgemeinetes Werck bey autorität erhalten werden. Erbiete mich hinwieder zu dero Diensten nach aller mögligkeit/ Vnd thue sie sampt dero löblichen familien Göttlicher protection zu langwiriger prosperität empfelen/ Actum Dorpat/ den 20. Octobr. Anno 1633.

EE. WE. WE. Gst Gst. GG.

Dienstgeflissener

Fridericus Menius P. P. Historiarum vnd *Antiquitatum Profeß.* daselbst.

FRIDE-

FRIDERICI MENII Historischer PRODROMUS des Liefflåndischen Regiments vnd Rechtens.



WAs massen auff verordnung der hohen Königlichen Officianten dieser Landen/ ich die Historien dieser Liefflåndischen Provintz zu Pappier gebracht/ hat/ wer da gewolt/ auß meiner *Intrada Anno* 1630. bey Gerhard Schröder zu Riga gedrucket/vernehmen mögen. Daß aber viele (wie ich höre) mich hin vnd wieder außtragen vnd verleumbden/ daß ich mehr von mir geschrieben vnd *promittieret,* denn ich *præstiren* könne/ Weiln annoch bis *dato,* alles dessen so ich *promittieret,* nichtes an des Tages Liecht gekommen; Daran thun sie mir vngütlich/ vnd bin ich an selbem vnschuldig/ denn ob wol vber alle Hoffnunge vnd Zusage/ so wol von der Obrigkeit als einiger *privat* Person/ ich weder hülff noch zuschub befunden/ so bin ich doch nichts desto weniger/nicht alleine mit der Chronic/ sondern auch mit mehr denn 30. anderen Wercklein/nicht ohne geringe mühe/Vnkosten/ vnd *dispendio rei familiaris,* nunmehr so weit fertig/ das schon für långst eins nach dem anderen zum Druck gegeben werden können/ wann nur Buchhåndeler vorhanden gewesen/ so solche Wercke håtten an sich nehmen vnd verfertigen lassen wollen.

Intrada der Liefflåndischen Historien.

Autor wird vergeblich *calumniiret.*

Warumb die zugesagte Chronic noch nicht außkommen. Wenig vorschub.

Vnter dessen aber ich nunmehr von *Anno* 1625. etliche Jahr hero an den Liefflåndischen Historien gearbeitet/ vnd nicht alleine vmb vorfallender geschichten halber/

Vrsach vnd gelegenheit wie *Autor* an die Liefflåndische Rechte gekommen.

ber/ sondern auch/ vorauß wegen *restituirunge* etlicher Geschlecht-Register/ ich mannicherley *privilegia*, *recessus*, *contractus*, vnd derogleichen *antiquitäten* durch sehen müssen/ seyn schier mehrentheils alle Liefflandische Rechte vnd Rechtsgebräuche/ deren sie sich von Anfangs bis hieher in so mannicherley der Herrschafften verenderunge gebrauchet/ in meine Hände gerathen: Da mir denn nicht vneben in den Sinn gefallen/ das selbige wol mit hohem Nutzen dieser Provintz dermaln eins zu Papier gebracht/ vnd den Einwohnern/ so wol *Magistrat* als Vnterthanen/ möchten *communiciret* werden. Denn ohne das/ daß die auff Ösel/ in Cur vnd Estlandt annoch jhre *judicia* haben/ darinnen allezeit nach jhren *recessen* vnd *placitis procediret* wird/ so haben J. K. M. von Schweden hochseligen angedenckens auch das vbrige Liefland auff jhre alte Gewonheiten vnd Rechte *confirmiret*. Ob nun wol etliche (vorauß die in Est vnd Curlandt) jhre beschriebene Rechte haben/ darnach sie gemeinlich *procediren*, so habe ich doch dreyerley Mängel daran befunden/ 1. Daß der eine *district* nicht weiß was der ander für Rechte hat/ welches dann in *remißionibus* vnd *causis concurrentibus* nicht wenig schaden vnd Irthumb verursachen pfleget. 2. Das keine vnter jhnen allen den volnkommenen *jurium & consuetudinum catalogum* gantz haben. 3. Das was sie haben/ jhnen auch mehrentheils ohne nutzen ist: Dann erstlich ist es eine *indigesta moles*, vnd ohne einige Ordnunge: Fürs ander/ so wissen sie nicht dero Anfang vnd Vrsach/ worauff sich nemlich dieser oder jener *lex fundiret*, vnd woraus er entsprungen: Drittens/ so seyn deren etliche welche zum theil dem ansehen/ zum theil aber auch der Warheit nach/ nicht weinig kegen einander streiten/ vnd wissen

Vrsachen wodurch Autor bewogen die Liefflandische Rechte zu publiciren.

Was für Mängel an den Rechten zubefinden/ deren sich anitzo etliche in Lieffland gebrauchen.

wissen sie also nicht/ selbige kegen einander zu *reconciliiren*. Viertens so wissen sie auch jhre eigene Rechte nicht in das *jus civile* zu *reduciren*, vnnd mit dem Lübischen/ Sächsischen/ Polnischen/ Schwedischen Rechte zu *conferiren*. Ich geschweige/ das in dem vbrigen Lifflande J.K.M. so wol in Geist als Weltlichen Sachen/ das Recht in allen dreyen *instantzen* wol bestellet/ vnd doch aber die Vntersassen auff jhre alte *consuetudines* bewitmet. Nun hat aber solche weder Richter noch Part/ sondern wird das Recht gesprochen/ als es ein jeder verstehet/ vnd jhme zu paß kompt: Weiln aber die meisten/ die Liefflåndischen *consuetudines* nicht haben/ das *jus Civile* aber nicht verstehen/ vnd sich in *decisionibus* bald auff das Schwedische/ bald das Lübische Recht/ bald auff die Polnischen *statuta*, bald aber auff das Schwedische Lahbuch *fundiren*, so lauffen bißweilen solche wunderbare *confusæ* vnd *contrariæ decisiones* vor/ daß einem/ so es verstehet/ das grausen ankommen möchte/ vnd die im Hoff- oder Obergerichte deßfals genug zu arbeiten haben. Nun wåre solches genug/ wenn es geschehe in einer Provintz/ do die *Jura municipalia* so reiff nicht wåren/ oder außreichen könten: Von den Liefflåndischen Rechten aber muß ich bekennen/ daß sie so *absolut* vnd volnkommen/ als wo etwa an einem Orte mag müglig seyn/ außgenommen/ daß sie nicht in einem *corpore*, sondern annoch *crudè* in jhren *membris* hin vnd wieder vertheilet seyn. Welche/ so sie in ein *corpus* gebracht/ vnd nach den *titulis juris communis* ordentlich abgetheilet wåren/ wüste ich nicht was *in hoc passu* diesem Lande ersprießlichers wiederfahren möchte. In deme ich nun bey mir wol betrachtet/ was von dem *Philosopho Diogene* erzehlet wird/ das/ do er in der Stadt Corintho war/

Die Liefflåndische Rechte seyn volnkommen/ vnd haben wenig mangel.

Nutz der publication der Liefflåndischen Rechten.

Exemplum Diogenis zu *Corynthо.*

war/ vnd sahe dz in dero Belägerunge jederman beschäfftig wäre / dieses oder jenes hinzu zu tragen / damit die Stadt befästiget / vnd für feindlichen Anfall bewahret würde/ vnd aber weder etwas wuste noch vermochte/ welches er dem gemeinen besten nütze zu seyn erachten konte/ wolte er dennoch nicht müssig seyn/ sondern das mit gutem willen ersetzen/ was jhme im Wercke ermangelte/ name derohalben sein grosses Weinfaß (in welchem er an stat eines Hauses zu wohnen pflage) wältzete solches hin vnd wieder/ vnd solches so lange/ biß das er nebest den anderen *operariis* müde warde.

Application des Exempels.

Ob nun wol gleich wie *Diogenes* zu *Corynthо*, also auch ich alhie ein Frembdling bin/ habe ich doch betrachtet/ daß mir auch in dieser (Gott gebe glücklichen) *restaurirunge* dieser (gleich wie von den Todten wieder auffstehenden) Provintz/ gebühren wollen/ wo nicht im Wercke/ doch in gutem Willen/ das meine zu *præstiren*, vnd das / so mir nicht ohne Mühe vnd Vnkosten geworden / gütlich mit zu theilen. Nun war ich zwar anfangs gesonnen auß gedachter *indigestâ mole* einen *Extract* zu machen/ vnd selbigen nach den *Titulis juris* fein abzutheilen/ aber ich habe mannicherley *præjudicia* befürchten müssen/ vorauß/ daß man würde gezweiffelt haben/ ob auch alle vnd jede *Articuli* recht *bona fide, integrè secundum formalia & sensum extrahiret* wären. Weshalben dan/ vnd dz ich dieses verdachtes enthoben seyn möchte/ habe ich alle die Liefflandischen Rechte vnd *Consuetudines*, so/ wie sie in dero *Privilegiis*, *Recessen* vnd *Contracten* begriffen / von Wort zu Wort anhero setzen wollen; Doch weiln nicht aller dinges rahtsam/ daß die *arcana privilegiorum propaliret* werden/ habe ich das alleine hersetzen wollen/ so die *Articulos* betrifft/

Warumb Autor keinen Extract darauß gemacht/ sondern gantz anhero gesetzet.

Ordnung der Liefflandischen Rechten.

betriefft/ welche zu den Rechten gehören/ vnd solches zwar von anfangs bis zu ende nach der Jahrzahl (als ein jedes gegeben vnd gemachet worden) neben den *circumstantiis* vnd Vrsachen/ woher ein jedes entsprungen.

Als Erstlich.

Do der von Bischoff Bartholdo Lochaw *Anno* 1196. angefangener vnd von den *Barbaris* verstörter Flecken Riga Anno 1200. von Bischoff Alberto Buxhöveden wieder auffgebawet/ vnd mit aufführung einer guten Mauren zu einer Stadt gemachet/ vnd selbige folgendes von dem Bischoffe vnd Meistern des Ordens der Gottes Ritter/ H. Winando von Rorbach (welchen *Russovius Vinnonē* neñet) zugleich bewohnet worden/ hatt der Bapst *Innocentius III.* einen Legaten Wilhelmum Bischoffen zu Mutin/ Anno 1206. ins Land geschicket/ dieser hat nicht alleine die Stadt sambt jhren Kirchen/ wie denn auch Bischoff vnd Orden/ eingeweihet/ sondern auch vnter denselben ein gewisse Landes theilunge gemachet/ auch eine *constitution* von 21. *Articulis* gegeben/ darnach sich bis auff weitere verordnung/ beyde die auff dem Lande vnd in der Stadt (*mutatis mutandis*) zu richten hätten.

Anno 1196. Riga von Bischoff Bartholdo gebawet vnd von den Barbaris verstöret Anno 1200. Riga von Bischoff Alberto Buxhöveden mit einer Mauren vmbfangen.

I. Des Bäbstlichen Legaten Constitution von 21. Artickeln. Anno 1206.

II.

Wie nun König *Waldemarus II.* von Dennemarcken/ so bißhero für Hamburg gelegen/ vernommen/ daß es den Deutschen in Lifflande so glücklich gienge/ hat er auch sein Heil daran versuchen wollen/ schickete derohalben nach vollendetem Hamburgischen Kriege seinen Feldherren Graff Albrechten von Nort-Albingen *Anno* 1222.

Reval Anno 1222. von Königes Waldemari 2. Feldherrn Graff Albert von Nort-Albingen angefangen.

1222. in Estlandt/ welchem er auch selbst auff Raht Andreæ des ErtzBischoffs zu Lunden folgenden 1223. Jahres gefolget/ vnd eben an der stellen/ do schon für längst (nemlich *An.* 1099. König *Ericus II. Canuti Sancti* Bruder ein Jungfraw Kloster zu S. Michaelis/ *Cistercienser* Ordens vnter S. Benedicti Reguln gestifftet hatte) eine Stadt gebawet/ welcher er von dem Kloster (welches in den alten *fundation* Brieffen *Cænobium S. Michaelis ad Revaliam* genennet wird) den Namen Reval gegeben. Die Stadt hat er mit Bürgern besetzet/ vnd jhnen das Lübische Recht zugebrauchen vergönnet.

II. Das Lübische Recht den Bürgern zu Reval von König Waldemaro gegeben Anno 1223.

III.

Wie nun gedachter *Episcopus Mutinensis* von folgendem Babste *Honorio III. Anno* 1224. (nach dem er Cardinal geworden) noch zu selbigen Bischoffs *Alberti* vnd des anderen Meisters *Volquini* Schencken von Winterstätten auß Schwaben zeiten/ zum andern mal in Liefflandt geschicket worden/ hat er den Bürgern das Recht/ so sie von Gottlandt mitgebracht/ *confirmiret*. Es hat aber damit die gestalt: Das demnach *Anno* 830 die vornehme/ vnd nebst Constantinopel in gantz *Europa* beruffene Kauff vnd HandelsStadt *Vineta* in Pomren/ im Wasser vergangen/ ist zwar aus den alten *ruderibus Julin* wieder erbawet/ aber der Handel ist nach Wißbuy auff Gottlandt *transferiret* worden/ also das viele Bürger aus den Deutschen Städten sich dahin begeben. Wie aber hernach (wie vorgesagt) Liefflandt auffgesiegelt worden/ ist von *Anno* 1158 an/ die Wißbuische Fahrt zimlich in abgang gerathē/ also/ das wie endlich die Stadt Riga gebawet/ viele Deutsche Bürger von *Anno* 1206. an bis 1224. von Wißbui sich nach Riga begeben/ vnd sich vnter sich selbst jhres Rechtens/

III. Anno 1224. das Gottländische Recht von dē Bäbstischen Legaten den Rigischen gegeben Gelegenheit des Gottländischen Rechtens.

tens/ welches sie von Gottlandt mitgebracht/ gebrauchet haben/ bis jhnen solches besagter Bäbstischer Gesanter confirmiret hat. Es ist aber verfasset in 10. Büchern/ das 1. ist des Rahts Buch/ vnd begreifft 3. articulos. Das 2. des Voigtsbuch hat 27. artic. Das dritte ist von Zeugen/ das Vierdte von Erbschafft/ hat 17. artic. Das Fünffte von Ehesachen der Güter halber/ hat 21. artic. Das 6. von Ehsachen der Freye halber/ hat 12. articul. Das 7. von Vormundschafft vnd Testamenten/ hat 13. artic. Das Achte von verfälschunge/ hat 7. artic. Das Neunde von Gewalt/ Blaw vnd Bluth/ hat 26. artic. Das 10. von Raub vnd Dieberey hat 10. artic. Das 11. von Schiff-Recht/ hat 22. artic. Auff dieses Recht ist auch die Stadt Dörpt/ nach deme sie eben dieß Jahr gebawet/ fundiret worden.

Ordnung des Gottländischen Rigischen vnd Dörptischen Rechtens.

IV.

Das Vierdte/ so in Liefländischen Rechten befunden/ vnd annoch zu Riga vnd Dörpat gebraucht/ auch alle Sontage für Michaelis abgelesen werden sol/ ist die Bürger oder Bawrsprache/ vnd hart 100. articulos.

IV. Die Bürgersprache in 100. Articul.

V.

Das Fünffte ist der Gerber vnnd Schumacher Recht.

V. Der Gerber vñ Schumacher Ordnũg.

VI.

Das Sechste ist die alte Müntz valvation.

VI. Die alte Müntz valvation.

VII.

Das Siebende ist die alte Landtmasse/ nemlich wie viele ein alter Liefländischer Hacken in die länge vnnd breite haben müsse.

VII. Die alte Landt vnd Hacken masse.

IIX.

Nun erfordert auch die Ordnunge/ das von Landt

Land Rechte.

vnd Ritter-Rechten etwas gesaget werde: Mit denen ist es also gehalten / das die Bischöffe jhre Stiffts Voigte / die H. Meister aber jhre *Commendatores* hin vnd wieder auff den Haupt-Schlössern gehabt / welche nicht alleine jhre Vnter Vöigte gehalten / sondern man hat auch aus denen vom Landt-Adel / gewisse Landt vnd Man-Richter verordnet / von welchen die *appellation* an die *Commendatores*, vnd von dannen an die Herren der Lande gegangen. Nach was Rechten oder Gewonheiten aber sie anfangs gerichtet / kan man so eben nicht wissen. Denn was Königes *VValdemari secundi* Privilegia belanget / meinen zwar viele (ist solches auch bey etlichen Copien geschrieben) daß solche gegeben seyn sollen *Anno* 1215. aber solches ist falsch / denn auß den Historiis erweißlich / daß domalen der König für Hamburg gelegen / vnd in Lieff oder Estlandt noch zur Zeit nimmer kommen. Es verhelt sich aber also damit: Nach deme den Dänischen zu Reval der glückliche *progreß* des Ordens began zu verdriessen / *subornirten* sie Anno 1227. einen falschen Legaten mit Bäbstlichen Bullen / darinn dem Orden gebotten ward / hinfüro nicht mehr mit dem Schwerdt / sondern mit Predigten die Heyden zu bekehren. Wie der H. Meister solchen *dolum* vernommen / hat er mit Heeres krafft die Dänen aus Liefflandt verjaget / vnd jhnen gantz Estlandt abgenommen. Wie aber so wol am Bäbst- als Käyserlichen Hofe entlich *Anno* 1238. die *restitution* erkant / vnnd der Lieffländischer Ritter Orden seinen alten Habit verlassen / vnd: auff daß sie darinnen also kegen die Dänen desto stärcker werden möchten: sich in den Deutschen Orden derer in Preussen einkleiden lassen / von welchen jhnen Herman Falcke zum Meister gesetzet / vnd do-

Irthumb der Zeit wann Königes Waldemari Privilegium gegeben sey.

Anfang vnd Vrsache des Privilegii Woldemariani.

vnd domalen von beyden Parten beliebet worden/ das in den Preussischen Orden die Oberlånder vnd Hochteutschen/ in den Liefflåndischen aber die Nieder Deutschen/ Sachsen vñ Westphålinger eingenom̃ẽ werden soltẽ; Vñ haben sich darauff auch beyde Parten/ die Dånen nemlich vnd der Orden/ miteinander verglichen/ also daß die Dånen/ Harrien/ Wyrlandt/ Wycke vnd Allentacken/ wieder erlanget; Jervien aber dem Orden abgetreten. Wie nun also alles zum friedlichen Stande gerahten/ hat gedachter König *VValdemarus* denen vom Adel etliche *privilegia* vnd LehnRechte verliehen/ doch also/ das auch deren die in Curlandt/ auff Osel/ in den Stifftern/ vnd in des Ordens Landen/ gleichfals geniessen/ vnd (*mutatis mutandis*) wie solches die Wort der *præfation* in des Königes *Erici confirmation* außtrůcklich bejahen/ sich gebrauchen möchten. Es war aber nicht sonderlich beschrieben oder versiegelt/ sondern nur *in practicabili consuetudine & observantiâ*, Dannenhero es auch folgendes gar vnter die Bancke gekommen/ vnd in vielen Stůcken (wie abermal *verba ejusdem præfationis* lauten) gebrochen worden/ Biß endlich *Anno* 1251/ König Ericus bewogen worden/ solches zu Pappier vnd wieder in gebrauch zu bringen. Dasselbige Liefflåndische RitterRecht hatt 49. *articulos*.

IIX. Anno 1238. das privilegium Waldemari dem gantzen Lieffland gegebẽ aber vnbeschrieben.

Anno 1251. Waldemars privilegium von König Erico renoviret/ beschrieben vnd in rechten stand gebracht mit 49. Artic.

IX.

Folgendes ist auch in gebrauch gekommen das Baur Recht/ in 42. *articulis*.

IX. Das Liefflåndische Bawr Recht mit 42. Artic.

X.

Wie dann auch die Ordnung des Liefflåndischen Adelichen Heergewådts.

X. Das Liefflåndische Heergewådt.

XI.

Wie *Anno* 1293. in S. Martini Nacht in der Stadt

XI
Anno 1293. Die Rigische Baw-Ordnunge.

Riga ein grosser Brandt entstanden / wolte EE. Raht für gleichem Schaden in künfftigen sich desto besser vorsehen / *publicirte* derohalben eine sonderliche Baw-Ordnunge / die hat 19. *articulos.*

Anno 1328. hielte der Hoffmeister in Preussen H. Warner von Vrsell ein groß Capittel / darinnen etlich *statuta* verfasset worden / wornach sich beydes die in Preussen vnd Liefflandt solten zu richten haben.

XII.
Anno 1329. Königs Christophori Privilegium von succession beyderley Geschlechts.

XII.

Anno 1329. gabe König *Christophorus* den Weibs Personen in Harrien vnnd Wyrlandt *de successione feudi* ein statliches *privilegium*, welches begreifft 6. *Articulos.*

XIII.

Anno 1340. gibt König Waldemarus 3 seinem Schwager dem Hertzogen von Beyern das Estlandt zum Brautschatz.

Ob nun wol in diesem *privilegio* mit verfasset / daß Harrien / Wyrlandt / Wycke vnd Allentacken zu ewigen zeiten weder verkaufft noch verpfändet weeden solten / so begabe es sich doch *Anno* 1340. nach des Königes Tode / daß des Käysers *Ludovici Bavari* Sohn / auch *Ludovicus* genandt / MargGraff zu Brandenburg vnd in der Lausitz / Pfaltzgraff am Reyn / Hertzog in Bäyern vnd Cärndten / Graff zu Tyrol vnd Görtz rc. jetztgedachten Königes *Christophori* Tochter *Margaretham* zur Ehe nahme / vnd gabe jhr jhr Bruder *VValdemarus III.* das annoch *restirende* Esthlandt zum Brautschatz / der *contract* warde gemachet zu Spandaw *Dominica Oculi.* Weiln jhme aber solche weit abgelegene Lande zu besitzen vngelegen / als erlangete er von dem Käyser seinem Vater die Freyheit selbige Länder hinwieder an einen anderen zu verkauffen / welche *concession* gegeben zu Landtshut in Beyern / *Dominicâ Lætare.* Drauff warde er eines mit dem Meister Deutsches Ordens zu Jerusalem H. Heinrich Tüsemer /

Hertzog Ludwich võ Beyern verkaufft Estlandt an H. Heinrich Tüsemer den HochMeister Deutsches Ordens für 6000. Marck Anno 1341.

das

das er jhme dafür geben solte 6000. Marck Goldes / der Contract warde gemachet zu Tangermünde *die Matthiæ Apostoli Anno* 1341.

So bald König Waldemar solches vernommen/ *protestirete* er dawieder / vnd sagte / daß / ob er wol seinem Schwagern *potestatem alienandi* gegeben/ so hätte er doch sich selbsten das *jus prioritatis* vorbehalten/ solte jhme derowegen billig vorerst angeboten worden seyn. Zahlete also selbst seinem Schwagern die besagte Sechß tausendt Marck Goldes/ vnd was der H. Meister darauff außgezahlet/ rechnete er von der Summen abe / erbote sich annoch mit selbigem zu handelen / begehrete aber nicht weniger denn 30000. Marck Goldes. Weiln aber kurtz hernach des Königes Bruder Ottho sich in den Orden begabe / warde die Summa abgerechnet bis auff 19000. Marck / welche der Hoh-Meister zum theil bezahlete. Doch weil er sonst mehr Außgaben befande / jhme das Landt auch abgelegen war/ verhandelte er solches *Anno* 1346. hinwieder an den Meister in Liefflandt/ Herrn Goeßwin von Erck/ der erlangete von vorbenantem Hoh Meister (welchem nunmehr der Liefflåndische Orden vnterworffen) das er den Liefflåndern des Königes *VValdemari II*, vnd *Christophori privilegia confirmirte.*

Wiederkauff vnd Protestatio des Königes Waldemari.

Waldemarus contentiret seine Schwager mit Gelde.

Waldemarus verkaufft Estlandt dem Hoh Meister für 19000. Marck Goldes.

Der Hoh-Meister verhandelt Estlandt an den Liefflåndischen Meister

XIII.

Anno 1346. Der Hoh-Meister Heinrich Tüsemer confirmiret dē Estländern jhre Privilegia Anno 1347.

XIV.

Wie auch hernach H. Conrad von Jungingen Hoh-Meister geworden/ hielten sie gleichfals durch jhren domaligen Meister H. Waldemar von Bruggeney vmb gleichmässige *confirmation* bey demselben an/ welcher *Anno* 1397. jhnen nicht alleine jhre vorige *privilegia confirmirete,* sondern auch in 5. *articulis* verbesserte.

XIV.

H. Conradi v. Jungingen Privilegium in 5. Artic. Anno 1397.

XV. Statuta Marieburgensia, in 10. articulis Anno 1405

XV.

Anno 1405. demnach grosser Mißbrauch eingerissen war/ vereinigten sich beide Orden/ in Preussen vnd Liefflandt/ hielten zu Marienburg in Preussen ein Capittel/ vnd macheten daselbst 10 *Statuta*, darnach sich beyde Provintzen richten solten.

XVI. Privilegiū Ludovici von Erlingshausen Anno 1405.

XVI.

Anno 1452. hat Ludwich von Erlingshausen / Hoff-Meister in Preussen/ denen in Harrien vnd Wyrland jhre *privilegia confirmiret*, vnd also erkläret/ daß solche keiner/ als der im Lande bleibet/ sol zu geniessen haben/ *sub dato* Marienburg Dienstags nach Ostern.

XVII. Privilegiū H. Johan vō Mengden Anno 1457.

XVII.

Anno 1457. hat H. Johan von Mengeden / sonst Osthoff genandt Meister in Liefflandt/ denen in Harrien vnd Wyrlandt jhre vorige *privilegia* nicht alleine *confirmiret*, sondern selbige auch also verbessert/ daß die Einwohnere hinfüro zu Ewigen Zeiten mit keinen Schatzungen oder newen Aufflagen sollen beschweret werden. *Sub dato Wolmar, die Valentini.*

Meister Johan von Mengden kaufft Esthland loß aus des Deutschen Ordens *jurisdiction* *Anno* 1459.

Ob nun wol Harrien vnd Wyrlandt sampt den zugehörigen Landen *jure emptionis* an den Liefflāndischen Orden gekommen/ so war doch das *jus superioritatis* annoch bey dem HohMeister vnd dessen Hoff-Meister in Preussen: Aber folgēdes erlangete der Liefflāndische Meister H. Johan von Mengden von dem Hoh-Meister H. Ludwich v. Erlingshausen/ daß die von der Cron Dennemarcken erkauffte Esthnische Lande von des Deutschen Ordens *jurisdiction eximiret* wurden/ vnd daß das *supremum dominium* alleine bey dem Liefflāndischen Orden bliebe/ *Dato* Königßberg Dienstages nach *Cantate Anno* 1459.

IIX. An-

XIIX.

Anno 1491. wie dann auch 1500. hielten die Stände in Harrien vnd Wyrlandt in beyseyn des H. Meisters H. Johan Freytags von Lóringshaven einen Landtag/ vnd macheten da sonderliche *Statuta* wegen des Gerichtlichen Proceß in 13. *articulis*.

XIX.

Anno 1507. ließ der Meister in Lieffland H. Walther von Plettenbergk eine sönderliche Ordnunge außgehen/ in 11. *articulis*, wegen des Brautschatzes / Morgengabe vnd Hochzeit Verehrunge/wie es damit in allen Lieffländischen Provintzen solte gehalten werden.

XX.

Anno 1509. machete vorgedachter Meister eine sonderliche *constitution*, wie es mit *restitution* der vberlauffenen Bauren zwischen den sämptlichen Liefflándischen Provintzen hinfüro sol gehalten werden in 17. *articulis*.

XXI.

Anno 1510. Ließ vorgedachter Meister noch andere *Statuta publiciren* von Gerichtlichen Händeln in 6. *artic*

XXII.

Anno 1516. Nach deme zwischen des H. Meisters vnd des Bischoffs von Reval Vnterthanen / etliche Irrungen der *jurisdiction* halber eingerissen waren / ist entlich solches vertragen vnd *per transactionem* zu beyden seiten beliebet worden/ wie es deßfals in künfftigen solte gehalten werden.

Gleich wie nun (wie droben gesagt) Johan von Mengden/ Harrien vnd Wyrlandt zusampt dero Provintzen von des Preussischen Ordens Ober-*jurisdiction* befreyet: Also hat auch folgendes jetzt offtgedachter H. Meister

XIIX. *Statuta* wegen des Gerichtlichs Proceß Anno 1491. in 13. Artic.

XIX. H. Plettebergs Statuta wegen des Brautschatzes/Morgengabe/ vnd Hochzeiten in 11 Artic. Anno 1507.

XX. *Ejusdem Constitutio* wegen *restitution* der Bauren An. 1509. in 17. Artic.

XXI. *Ejusdem Statuta* von Gerichtliche händeln Anno 1510.

XXII. *Transactio* zwischen obgedachten Meister vnd Bischoff Johan zu Reval des Gerichts halber Anno 1516.

Meister Walther võ Plettenbergk erfreyet das gantze vbrige Liefflandt võ der Preussischen jurisdiction Anno 1521.

Walther von Plettenberg darnach gestrebet / wie er das gantze Liefflandt davon *liberiren* möchte; Welches er auch entlich mit erlegunge einer grossen Summa Geldes von dem HoffMeister in Preussen MargGraff Albrecht von Brandenburgk *sub dato* Königßberg *die Michaelis Anno* 1521. erlanget. *Russovius* vnd *Chytraeus* zwar *referiren* solches auff das 1513. Jahr / aber falsch / denn die *Diplomata* können nicht triegen. Vnd seyn also die sämptliche Liefflånder durch ein sonderlich *rescript* desselben Alberti ihres Eydes gäntzlich erlassen / vnd an den Liefflåndischen Meister gewiesen worden / *sub dato* Preßburgk in Vngarn / Donnerstags nach *Valentini Anno* 1525.

Chytraei vnd Russovii error.

Liefflånder ihres Eydes von dem Preussischen Orden erlassen Ann. 1525.

Liefflandt wird ein Deutsch Keyserlich Fürstenthumb.

Wie nun Liefflandt also gantz vnd gar in ein *Corpus* gebracht / vnd zwar eine freye Provintz geworden / als hat Käyser *Carolus V.* den Meister des Ordens in die Zahl der ReichsFürsten angenommen: Wannenhero (welches wol zubehalten) gleich anderen ReichsFürstenthümben hinfüro die *appellationes à Principe ad Cameram imperialem* nach Speyr gegangen (*excepta Esthoniâ,* welchs deßfals *privilegiret* gewesen) Inmassen dann *Minsingerus singul. observ. cent. 4. observ. 54.* berichtet / daß zwo Liefflåndische vom Adel / als Reinhold von Rosen / vnd Reinhold von Vietingshoff alda einen Proceß *Anno* 1524. wieder einander geführet.

Die Apellationes vons Meisters Hoffgerichte gehen an die Keyserliche Kamer nach Speyer.

XXIII.

XXIII. Ejusdem cautio dem Estnischen Adel / vnd der Stadt Reval gegeben.

Wie nun der H. Meister zu solcher Hoheit gelanget / hat er denen in Harrien vnd Wyrlandt / wie dann auch der Stadt Reval eine sonderliche *cation* gegeben von 7. Articuln / *sub dato Anno* 1525.

Demnach aber nunmehr *de Anno* 1222, 23, 24. das

Erster anfang des innerlichen Tumults.

Der Stadt Riga controvers mit ErtzBischoff Casparo.

ErtzBischoff Johan wil den Rigische die Freyheit der Religion nicht gönen.

Liecht des Evangelii in der Stadt Riga anzubrechen angefangen/ auch viele (so wol im Ritter Orden als Thumb-Capittel) selbigem angehangen/ ist durch der gemeinen Pfaffen vngestümes getriebe zu jhrer *defension* der Ertz-Bischoff Caspar von Linden angehalten worden; Welcher/ auff daß er solches desto besser verrichten möchte/ den Bischoff zu Dorpat Johannem Blanckefelt zum *Coadjutore* erwehlet/ weil aber dessen *fervor* die Rigischen wol wusten/ er jhnen auch *libertatem Religionis* jhrem begehren nach nicht versicheren wollen/ wolten sie jhme nicht huldigen.

XXIV.

Rigische vntergeben sich dem Meister Pltteen-berg alleine.

XXIV. *Ejusdem Privilegiũ* der Stadt Riga gegeben.

Wie auch der alter ErtzBischoff starbe/ vnd sie vernahmen/ das jhnen der newe ErtzBischoff gefährlich nachtrachtete/ handelten sie mit dem Meister des Ordens/ daß er sie wieder den Ertz-Bischoff bey jhrer Religion schützen solte: Dakegen trugen sie die Huldigunge/ so er bißhero mit dem Ertz-Bischoffe auff die helffte gehabt/ jhme hinfüro gantz vnd alleine auff: Vnd gabe er jnen ein *Privilegium* von Vier *Articulis*, *die Matthiæ*, selbigen 1525. Jahres.

Ertz-Bischoff Johan instigiret den Muscowiter wieder Liefflandt.

Hierüber warde der Ertz-Bischoff ergrimmet/ vnd fienge an/ den Muscowiter/ wegen derer so wol zu Riga als Dorpat in der Evangelischen *reformirunge desolirten* Russischen Kirchen/ wieder Liefflandt zu erregen.

Ertz-Bischoff muß sich des Verdachts auffm Landt-Tage entledigen.

Wie aber solches lautbar warde/ erregeten alle Stände wieder den Ertz-Bischoff einen allgemeinen Auffstandt/ vnd warde er gedrungen/ zu Wolmar auffm LandtTage sich dessen zu entledigen/ vnd sambt allen seinen *Suffraganien* dem Orden zu vnterwerffen.

Aber

Ertz-Bischoff erwehlet H. Georgen vō Braūschweig zum Coadjutore.

Das Capittel erwehlet Thomam Schöning.

Thomas kauffet H. Georgen mit Gelde abe Anno 1529.

Aber nicht lange darnach zohe er zum Käyser / nicht alleine selben auff seine seite zu bringen/ sondern erwehlete auch Hertzog Georgen von Braunschweig / *Canonicum* zu Cöllen/ zum *Coadjutore*, auff das er von dessen Freunden *aßistiret*, desto besser sich kegen dem Orden wehren könte. So bald solches der Meister des Ordens erfahren/ sahe er wol / wohinauß solches wolte/ *practisirete* derohalben mit den *Canonicis*, dz sie wieder solche wahle *protestiren*, vnd auß jhrem Mittel einen *Canonicum Thomam* Schöningk eines Burgermeisters Sohn daselbsten erwehlen müsten. Dieser zohe alßbald nach Deutschland/ vnd kauffte jenen mit Gelde abe; Dadurch wurde der Handel für dißmal gestillet/welches geschahe *Anno* 1529.

Warumb der newe Ertz Bischoff MargGrafen Wilhelmum zum Coadjutore erwölet.

Ertz-Bischoff vnd Meister werden vertragen/vnd der Ertz-Bischoff in *integrum restituiret*.

Wie jhme aber hernacher der Meister (dem verheissen nach) die *restitution* eben so weinig wolte wiederfahren lassen/ nahme er seines *Antecessoris practiq^s* für die Hand/ vnnd wehlete des newen Hertzogen in Preussen Alberti Brudern MargGraffen *VVilhelmum* von Brandenburg *Canonicum* zu Meintz vnd Cölln zum *Coadjutore*. Wie nun also die vbrigen Stände / vorauß aber der Bischoff zu Dörpat sahe wo es hinaus wolte / beredeten sie den H. Meister/ daß er die von Ertz-Bischoff Johanne dem Orden gethane *subjection caßierete*, vnd den Ertz-Bischoff zusambt seinem *Coadjutore in integrum restituirete*.

XXV.

Privilegiū den Rigischē von H. M. Herman von Bruggerey gegeben Anno 1535.

Wie nun vnter dessen der H. Meister gestorben/ vnd H. Herman von Bruggeney in seine stelle gekommen/ *confirmirete* er den Rigischen nicht alleine das in 4 *articulis* jhnen von H. Plettenbergk gegebenes *Privilegium*, sondern verbesserte jhnen auch solches mit 9. anderen vnd newen Articuln.

XXVI. Was

XXVI.

Was massen auch in wärendem Panquet/ so die Revalischen obgedachtem H. Meistern *Hermanno* von Bruggeney sonst Hasenkamp genennet/ *Anno* 1536. gehalten/ zwischen dem Adel vnnd der Bürgerschafft eine grosse Vneinigkeit entsprungen/ erzehlet *Russovius Chron Liv. parte* 2. *pag*. 59. Nun kame es auch so weit/ daß der Meister mehr den Bürgern in dem falle recht gabe/ denn dem Adel/ wodurch etliche vom Adel erbittert/ nicht allerdinges wol von dem H. Meister redeten/ deren dann etliche bey dem H. Meister deßfals angegeben/ vnd mit gewalt in Gefängnuß geworffen worden. Wie aber der sämptliche Adel sich dessen angenommen/ vnd höchlich dawieder *protestiret*, Ist entlich zwischen beyden Parten *transigiret*, vnd sonderliche *statuta* in diesem falle gemachet worden/ wie es hinfüro mit den Freveleren zu halten/ vnd auff was art man wieder die *procediren* sol/ in 12. Artickuln auffgerichtet *Anno* 1538.

XXVI. H. Meisters Herman von Bruggeney Constitution wie es mit den Freveleren in Estlande sol gehalten werden.

XXVII.

Selbigen 1538. hat sich alhie in Liefflandt ein guter Mann befunden/ ein Rechts-Gelarter/ mit Namen *Dionysius Fabri*, auß Pomren bürtig; Dieser/ als er gesehen/ das wegen mangel der Schulen in Liefflande/ weinig gelärte Leute von Einheimischen gefunden würden/ sondern daß man sich so wol in Welt- als Geistlichen Händeln mehrentheils mit Außländern behelffen muste (welchen aber als *neothericis* die Gebräuche vnd der Gerichtsproceß dieser Landen vnbekant/ vnd derhalben nicht alleine eine grosse *confusion* anrichteten/ sondern auch zu öfftern jhren Parten nicht weinig schädlich wären) als hat er den Proceß (wie er in dem Lieffländischen Ritter-Rechte so wol

in erster als ander *instantz* von anfangs her gehalten vnd von jhme nunmehr lange Jahr hero *observiret* worden) zu Pappier gebracht/vnd in Sächsischer Sprache folgenden 1539. Jahres (doch ohne Namen des Orts) drucken lassen. Vnter dem Titul

XXVII. Dionysii Fabri Liefflandischer Gerichts Proceß in 5. Büchern Anno 1538.

DIONYSII FABRI Formulare Procuratorum, Proceß vnd Gerichts Ordnunge/ nach arth vnd weise der Ritter-Rechte in Liefflandt/ so wol in den Stifften: Riga/ Dörpt/ Reval/ Ösel/ Curlandt/ etc. als auch in Harrien/ Wyrlandt/ Jervien/ Wyke/ Allentacken etc. vnd also gemeinlich vber gantz Liefflandt/ mutatis mutandis.

Das Werck begreiffet Fünff Bücher / vnd wird gelehret.

1. Wie sich Kläger mit der *citation* vnd hernacher Beklagter mit der Antwort verhalten vnnd selbige Schrifftlich stellen soll.

2. Wie im Nieder-Gerichte der Kläger seine Sache *prosequiren*, vnnd Beklagter dakegen recht *appelliren* soll.

3. Wie man im Öber oder *Apellation* Gerichte Klage vnd Antwort fürstellen solle/ bis zur Sententz.

4. Wie man sich mit der *Execution* verhalten solle/ bis daß das Vrtheil seine Krafft gewinne.

5. Entlich wird eine *extraordinari* Vnterweisunge gesetzet/wie man sich mit *sequestration* der Gräntzen/Acker/ geschnittenen Korns etc. vnd wie solches alles mehr nahmen haben mag/ halten sol.

28. Ver-

XXIIX.

Vermuthlich ists auch/ daß das *compendium* des Liefflándischen Rechtens/welches Ertz-Bischoff Michael Hildebrandt/ vnd M. Walther von Plettenbergk vnlängst zuvor vmb das 1500. auß denen bißhero gegebenen *privilegiis* vnd alten *consuetudinibus extrahiren* lassen/ vnd diß Jahr zu Rostock bey Ludowich Dietz in 4to. gedrucket worden/ durch eben dieses Mannes vorschub vnd getriebe zum Druck befordert worden.

XXVIII. Das Liefflándische Recht durch H. Plettenberg aus den alte Privilegiis außgezogen.

Wie nun folgenden 1539. Jahres der Ertz-Bischoff gestorben/ vnd Marg-Graff Wilhelm jhme *succedierte*, ließ er zwar den Rigischen (weil er selbst der Evangelischen Religion mit zugethan war) die Kirchen *administration* biß auff ein *general Concilium* nach/ nur daß sie jhme die *politicam gubernationem* vbergeben solten. Weil sie aber die einmal *occupirte* Güter nicht gerne aus jhren Händen lassen wolten/ vnd der Ertz Bischoff sampt seinen *Canonicis* also nichtes erlangen konte/ gaben sie sich samentlich in den Schmalkaldischen Bund/ auff daß sie dessen Hülffe geniessen/ vnnd also entlich *restituiret* werden möchten.

Des newen Ertzbischoffs newer streit mit den Rischen.

Ertz Bischoff vnd Capittel geben sich in den Schmalkaldischen Bund.

XXIX.

Anno 1542. hat EE. Raht der Stadt Riga eine newe Kriegs vnd Fewr Ordnunge in 20. Articuln auffgerichtet.

XXIX. Rigische Kriegs vnd Fewr Ordnunge Anno 1542. in 20. Articuln.

XXX.

Demnach auch obgedachter der zu Reval *Anno* 1536. entsprungener Tumult annoch bis *dato* zwischen dem Adel vnd den Bürgern viele Wiederwillen erreget/ ist entlich zwischen beyden Parten *Anno* 1543. *transigiret*, vnd in 18. Articuln verfasset worden/ wie die vom Adel in der

XXX. *Transactio* zwischem dem Esthnischen Adel vñ der Stadt Reval 1543.

Stadt/ vnd die aus der Stadt hinwieder zu Lande sich verhalten sollen.

XXXI.

XXXI. Wolmarische Constitution aller Lieffländischẽ Stände/ sambt Osel vnd Curland.

Eodem Anno haben alle vnd sämptliche Stände aus allen Liefflåndischen Provintzen zu Wolmar eine Zusammenkunfft gehabt/ vnd daselbst etliche *constitutiones* beliebet in 15. Articuln. Vnter dessen/ weil sich der Orden befürchtete/ dz der ErtzBischoff abermal sich einen mächtigen Deutschen Fürsten zum *Coadjutore* erwehlen möchte/ verschaffeten sie/ daß *Anno* 1546. wiederumb eine gemeine Zusammenkunfft aller Ständen zu Wolmar gehalten vnd geschlossen warde/daß hinfüro kein Stand in Lieffland mächtig seyn solte/ für sich alleine *absq; communi suffragio* einen frembden *Coadjutorem* aus den Deutschen Fürsten zu erwehlen: Darauff/ vnd wie auch der ErtzBischoff hörete/ daß der Schmalkaldische Bund began zu zerrinnen/ suchete er wieder die Rigischen Hülffe bey dem H. Meister/ welcher auch verschaffete/ daß er sampt jhme zugleich gehuldiget worden/ welches geschehen *Anno* 1546.

Wolmarische beliebüge/das kein Stande in Liefflandt einigen Coadjutorem aus der frembde ohne der andere consens erwehlen solte. Ertz-Bischoff zu Riga Anno 1546. gehuldiget.

XXXII.

XXXII. Meister Johan von der Recken Privilegium dẽ Adel in Estlande vnd der Stadt Reval gegeben. Anno 1551.

Wie hernach der H. Meister gestorben/ vnd Herr Johan von der Reck folgendes *Anno* 1549. in seine stelle gekommen/ hat er dem Adel in Estlandt vnd der Stadt Reval ein herrliches *Privilegium* gegeben/ in welchem zugleich seine *Statuta* mit verfasset in 10. *Articulis*, geschehen *Anno* 1551.

XXXIII.

XXXIII Transactio zwischen Ertz-Bischoff Wilhelm vñ der Stadt Riga Anno 551.

Weil vnter dessen aber die *restitution* der Geistlichen Güter dem ErtzBischoffe annoch allerdinges nicht folgen wolte/ vnd der Groll jmmer zu glimmerte/ warde es her-

nach entlich durch eine grosse Kåyserliche *commißion* beygeleget. Dieselbe *transactio* ist geschehen bey anfange des H. Meisters Heinrichs von Galen *Anno* 1551. vnd hat 8. *articulos*.

Außgang des 50. Jåhrigen Muscowitischen Stillstandes Anno 1553.

Vnter dessen Lieffe der 50. Jåhriger Stillstandt/ so H. Meister Walther von Plettenberg *Anno* 1549. mit dem Muscowiter gemachet/ auff den *September* des 1553. Jahres zum ende: Wurden derhalben die Lifflånder getrungen/ im Frůlinge des besagten Jahres/ vmb *prolongationem induciarum* Legaten in die Muscow abzufertigen/ aber es war vergebens/ weil der Groß Fůrst von vielen dero zu Casan vnnd Astrakan erlangeter Victorien gar auffgeblasen geworden/ so war er auch auff die Revalischen/ wegen hemmunge der *commercien*, vnd auff die Rigischen vnd Dörptischen wegen *desolirunge* der Reussischen Kirchen nicht weinig erzůrnet. Vber das hatte jhn auch Ertz Bischoff Johan (wie oben gesagt) selbst/ ohnlångst *excitiret*, schluge derohalben den Liefflåndern solche vnmůgliche *conditiones* vor/ deren sie keine annehmen könten.

Vrsachen warumb der Muscowiter den Stillstandt nicht prolongiren wollen.

Muscowiter schlågt vnmůgliche conditiones vor.

XXXIV.

XXXIV. Wolmarischer Receß. Anno 1554.

Kamen derohalben im *Januario* folgenden 1554. Jahres zu Wolmar zusammen/ nicht alleine wegen einer anderen Legation zu *deliberiren*, sondern auch zu berahtschlagen/ wie das Justitzien Werck recht fortgesetzet werden möchte.

Andere Legation nach der Moscaw erlanget drey Jahr stillestandt.

Schicketen darauff selben Jahres alßfort andere Gesanten nach der Moscaw/ die erhielten 15. Jahr weiteren Stillstandt/ so fern in den ersten dreyen Jahren die begehrten Puncta könten behandelt vnd richtig gemachet werden.

Muscowitischer Gesanter erlanget zu Dörpat eine Verschreibunge Jährliche Contribution zu reichen.

Ordnete derowegen der Muscowiter seinen eigenen Gesanten nach Dörpat abe/ begehrete jhme den alten gewönlichen (wie er vorgabe) Zinß des wahren Glaubens/ Jährlich zu geben vnd zuverschreiben; Solches wiederrieten zwar viele / aber der Cantzler Holtschuer meinete/ man könte die Verschreibunge anitzo/ gestalten Sachen nach/ wol geben/ hernach aber *prætendiren*, der Käyser hätte nicht darein willigẽ wollen: Stellete deßfals auch etliche *ludicras protestationes* an / aber der Gesanter lachete vnd sprach / gieb mir nur das Kälbichen her / es sol noch wol ein guter Ochse darauß werden.

Bund der Liefflándischẽ Stånden mit Könige Gustavo in Schweden wieder den Muscowiter.

Vnter dessen aber verbunden sich die Liefflåndischen Stånde mit Könige Gustavo von Schweden heimlich/ das sie *conjunctis viribus* im Herbste des folgenden 1555. Jahres den Muscowiter vberziehen wolten.

Ertz-Bischoff Wilhelm postuliret Hertzogen Christophorum von Mecelnburg zũ Coadjutore. Solches wehren jhme die Stånde/ vnd werden also an der Schwedischen Liga wieder Muscaw verhindert. Finlandt wird der Lieffländer halber von dẽ Muscowiter verheeret.

Jn deme sie aber mitten in den *præparatoriis* waren/ erfuhre der H Meister Heinrich v. Galen/ daß der Ertz-Bischoff seinen Blutsfreund H. Christoffn von Meckelnburgk/ dem Wolmarischen *compromiß* zu wiedern/ zum *Coadjutore postuliret* hätte: Weßhalben dann nebst jhme die gemeine Stånde solches zu wehren / eusserste macht angewendet/ vnd dakegen die dem Könige gethane Zusage nicht halten können: Welcher auch deßfals verursachet/ wieder auß der Muscow zu rücke zukehren/ deme der Muscowiter alfort gefolget / vnd Finlandt hefftig verdorben.

Vmb diese Zeit wahren viele von den Liefflåndischen Gebietigern/ welchen der Polnische Pracht vnd Hoffart nicht vbel gefiel/ deßhalben grosse Kundschafft mit jhnen macheten/ auch deßfals insonderheit des Ordens Marschall Caspar v. Münster vnd der *Commendator* auff Dünenburg

nenburgk Gotthard Ketler/ bey den andern in nicht weinigem verdacht waren. Jene aber sagten/ *ratio status* vnd *respectus ordinis* erfoderte solches. *Protestierete* deßhalben auch der Münster wieder die Wahl des Fürstenberges als eines Vnpolitischen Menschen/ vnd der sich in der Polen (welcher Nachbarschafft man doch nicht missen kønte) *humor* nicht zu schicken wuste.

Anfang der Polnischen Kundschafft.

Vnter dessen aber wie der newer *Coadjutor* sampt den Polnischen/ Dånischen vnd Mecklenburgischen *intercessional* Gesanten den 27. *Nov.* angekommen/ hat jhn des Meisters *Coadjutor* H. Wilhelm Fürstenberg nebst dem Ertz-Bischoffe auff Kockenhausen gefangen genommen; Welches (wie *Salomon Henning in Chron. Liv. p.* 14. saget) eine Vrsache vnd *parasceve* aller folgenden Polnischen/ Muscowitischen/ Dånischen vnd Schwedischen Kriegen gewesen. Denn erstlich/ der Kønig von Polen *Sigismundus Augustus* nahme sich der beyden gefangenen Herren als seiner Verwanten an/ kame mit 80000. Mann in Lettawen/ biß zur Onixten/ nicht weit von der Semgallischen Gråntze/ vnd zwange den newen Meister Wilhelm Fürstenberg dahin/ daß er die beyde gefangene Herren loß geben/ jhnen alles wieder *restituiren*, vnd alle Kriegs Vnkosten *refundiren* muste.

Der Ertz-Bischoff nebst seinem Coadjutore gefangen.

Rechter anfang alles folgenden Vnglücks.

Der Kønig von Polen nimbt sich der gefangenen Fürsten an.

XXXV.

Vnter dessen nun die Handlunge gepflogen/ vnd die Polnische Gesanten ab vnd zu giengen/ haben sie sich deromassen an der Liefflåndischen Cuhr vnd Semgallischen Landtsort verliebet/ daß sie hinfüro alle Mittel vnd Wege gesuchet/ wie sie jhren Fuß darin versetzen møchten. *Hieronymus Henning in opere genealogico. T.* 4. *parte postrema pag.* 725. sagt außtrücklich: *Suntq; hâc occasione Poloni & Li*

Anfang vnd Gelegenheit der Pohlen ersten ankunfft in Liefflandt.

& Lithuani primum in Livoniam attracti & illecti ut postea ejus patrocinium in se susciperent. Weshalben dann die Polen selbst vorgeschlagen/ daß die Liefflånder mit jhnen einen newen Bund wieder die Muscowiter gemachet/ welches geschehen zu Paßwalde in Lettawen/ den 5. *Octobr. Anno* 1557.

Dem Muscowiter verdreust der Bund zwischen Polen vnd Liefland

Dieses gefiele jederman/ vnd meinete ein jeglicher/ es were nunmehr *pax & securitas* in allen Gassen/ aber da solches dem Mußcowitischen GroßFürsten heimlich verkundschaffet warde/ war es eine grosse Vrsache/ daß der sonst kegen Lieffland gnug verbitterter Tyranne noch desto mehr *inflammiret* wurde; Vnd weil die 3. Tractations Jahr vorbey/ der H. Meister Heinrich von Galen auch Todts verbliechen/ meinete er nunmehr zum Kriege Vrsache genug zuhaben/ vnd meldete den Liefflåndern durch einen offenen Fehde Brieff den Krieg an; Voraus weil sie die *Anno* 1555. letzt gegebene Verschreibunge nicht wolten halten.

Mußcowiter kůndiget den Liefflånder n Krieg an.

Die Stånde schicketen etliche nach der Mußcaw den Frieden zu behandeln/ aber der GroßFürste ließ jhnen betrieglichen sagen/ sie solten erst *arma deponiren*, sonst möchte es ein ansehen gewinnen/ als were er dazu gezwungen. Viele sahen den Possen/ wiederrieten solches/ begehrten lieber mehr Volck zu werben/ aber der Meister befürchte es möchte der Tyran dadurch entrůstet werden/ vnd schaffete die Armee abe.

Liefflånder præpariren sich nicht.

Sie schicketen alßbald jhre Legaten wieder nach der Muscaw/ den GroßFürsten/ auff was wege sie jmmer konten/ von dem Kriege abzuhalten/ er war zwar schwerlich zu bereden/ doch ließ er sich behandeln auff 60000. Reichßth. auff alle ansprache/ nur daß jhme das Stifft

Liefflåndischer Gesanten Handelung in der Muscaw.

Dorpat

Dorpat hinfüro Jährlich 1000. Ducaten gebē solte: Sie erboten sich solches zu holen/ aber er wolts alßfort haben: Do sie nicht hatten/ warde er zornig/ ließ sie weg ziehen/ gabe jhnen aber solche Wegeweiser mit/ welche sie so weit vmbführeten/ daß sie erst im *Februario* zu hause kamen; *Interea* (ehe sie die Post bringen könten) schickete er seinen Feldherren Zār Zigaley einen Tartarischen Herren mit 40000. Mann/ der kam im *Januario* in Liefflandt/ verherete das Fürstenthumb Wyrlandt/ vnd das Stifft Dorpat bis an die Narva/ vnd zohe damit wieder nach der Plescow. Eben zu der Zeit/ da der sämptliche Estnische Adel zu Reval auff einer grossen Hochzeit war/ vnnd sich solches plötzlichen vberfals nicht versahe. Wurden derohalben sämptliche Stände verursachet vmb Hülffe bey dem Käyser zu *sollicitiren*, welcher/ da jhme für daßmal Liefflandt zu *defendiren* vnmüglich dauchte/ durch ein offentlich *rescript* den Ständen frey gabe/ sich an einen benachbarten Potentaten/ voraus aber zu J. K. M. von Schweden zu schlagen/ vnd sich für gewiß *recompens* dessen *defension* zugebrauchen.

Des Groß-Fürsten Betrug.

Des Muscowiters Kriegsher kompt ehe in Lieffland dann die Gesantē.

Ein groß theil Lieffländes wird verheeret.

Keyser weiset Lieffland an Schwedē.

Vnter dessen schriebe der Feldherr zu rücke/ vnd vermahnete sie/ sie solten sich annoch demütigen/ vnd die Gelder erlegen/ erbote sich zu gütlicher *intercession*. Es waren auch Russische Kauffleute/ die erboten sich das Geldt zu verstrecken/ wie aber die Liefländische Gesanten in die Muscow kamen/ verbote solches der Großfürste seinen Vntersassen/ vnnd befahle den Liefländern das Geldt aus jhrem Lande zu holen: Sie zogen zu rücke/ aber da war keine Bahrschafft/ keiner wolte auch leihen/ wiewol viele es wol hätten thun können. Wie sie nun entlich (doch gar späte/ vnd vber veranläßene Zeit) ange-

Newe Friedens Tractaten gehen durch des Groß Fürstē betrug abermal zu rücke.

Liefflånder bringen gelt.

angelanget/ vnd das Geld gebracht/ wolte es der Groß-Fürste nicht annehmen: Doch warde er noch endlich dazu beredet. In deme kame ohngefähr im *Martio* die Zeitunge/ das in wehrendem Stillstande/ die Liefflåndische Besatzunge der Deutschen Narva da sie gesehen/ dz in der Russischen Narva ein vngewöhnlicher Hauffen Volckes zusammen gelauffen/vnd entweder bezechet gewesen/ oder sich für vberfall befürchtet/ mit 2. Schlangen vnter den hauffen geschossen/ vnd grossen Schaden gethan/ darůber die benachbarten *præsidia* gemeinet/ die Reussen hetten den Frieden gebrochen: Seyn derohalben hin vnd wieder vbergefallen/ vnd haben den sicheren Reussen grossen Schaden gethan. Dadurch warde der GroßFürste abermal bewegt/wolte dz Geld nicht nehmen/sondern ließ von dem nehesten angrentzendem Kriegßvolcke die Narva auff den 9. *Aprilis* belågern. Vnter dessen waren viele Reussische Kauffleute/ welche den Frieden gerne gesehen/ spendierten nicht weinig *donaria* an des GroßFürsten Råthe/ jhn annoch zun Frieden zu bereden.

Ein Casus zur Narva dadurch abermal der handel zu rücke gegangen.

XXXVI.

Wie solches nun abermal in guten *terminis* stande/ kame vnverhoffte Zeitunge/daß die Narva (durch ein angehendes Fewr) den 12. Maji/ auch kurtz hernach Newhauß erobert wåre. Kamen also die Liefflånder zu Dörpat zusammen/ laut des Kåysers Commiß/ sich vmb einen Schutzherrn vmbzuthun/ viele so auff Schweden oder Dennemarck stimmeten/ *fundierten* sich auff des Kåysers Ordinantz/ vnd die grosse *commoditåt* so selbige Potentaten für den Polen *per mare* håtten das Liefflandt zu entsetzen. Andere aber/ so den Polen mehr gewogen waren/ berieffen sich auff den Paßwaldischen Vertrag/welchen

Einnehmunge der Narva machet/ das die Tractaten abermal zu rücke gegangen.

chen sie ohne verletzung jhrer Ehren nicht wol brechen konten: Muste also jhr *privat præjudicium*, so wol des Käysers Befehl als auch der Müglig keit vnd dem nutzen *præferiret* werden. Aber der Muscowiter wurde durch das Glücke verbolgen/ wolte abermal vom Frieden nicht wissen/ es wäre dann/ daß sie jhme die eingenommene örter liessen. Wie solches die Gesandten nicht eingehen dürfften/ zerschluge alle gütliche Handlunge / vnd warde die Stadt Dörpat also hart belägert / daß sie sich dem Muscowiter den 19. *Julii Anno* 1558. ergeben müssen. Doch haben sie sich wegen jhrer Privilegien vnd des Justitzen Werckes etliche Puncta vorbehalten/ welche jhnen zugesagt/ auch wieder des Kriegs Volcks willen (welches lieber gebeutet hätte) gehalten worden.

XXXVI. Privilegia so dem Stiffte vñ der Stadt Dorpat von dem Muscowiter gegeben worden. Anno 1558.

Nach deme nun Dorpat also schleunig erobert/auch hin vnd wieder viele Schlösser gar vnverhoffet in des Muscowiters Hände kähmen / fienge ein jeder für sich an/ einen Herren zu suchen. Wie der *Commendator* zu Reval entwich / hielte das Schloß einer vom Adel ein Mönchhausen dem Reich Dennemarck zu gute eine zeitlang auff/ dadurch worden die in Esthlandt verursachet/ sich dem Könige Christiano von Dennemarcken *per legatos* zu *præsentieren*, aber/ weil er nicht gerne mit dem Muscowiter zu thun haben wolte/ sagte er jhnen nichtes gewisses zu/ nur das er sie mit etwas *munition* vnd *proviant* verstreckete. Wie er aber nicht lange darnach gestorben/ vnd man also an Dänischer Tutel gezweiffelt / Ist der Stadt Reval für eine Summa Geldes das Schloß angebotten worden/ Aber der Senat hat solches nicht annehmen wollen.

Liefflånder bieten sich zū theil der Chron Dennemarck an.

Königes Christiani in Dennemarck abschlägige Antwort.

Folgenden 1559. Jahres wie des Newen H. Meisters

Liefländer verschmehen eine angebotene Gabe.

Gothardi Kettlers *Legatis* auffm Augspurgischen Reichs-Tage von den Ständen 100000. Ducaten angebotten worden/haben sie gemeinet/es wäre jhnen zu weinig/ vnd also solche nicht angenommen.

Meister muß etliche Schlösser versetzen.

Es hat aber solches dem Meister nicht wol gefallen/ welcher/wo er Raht schaffen/vnd dem Feinde *resistiren* wollen/ etliche Güter/ so wol dem Hertzogen von Preussen als der Stadt Reval versetzen müssen.

Oeselischer Bischoff trägt sein Bisthumb der Kron Dennemarck auff.

Als aber der Bischoff auff Ösel vnd Curlandt Johan von Münchhausen gesehen/ daß es wolte vber vnd vbergehen/ hat er sein *Jus* dem newen Könige in Dennemarcken für eine Summa Geldes auffgetragen/ vnd ist er näher Deutschland gezogen.

Meister giebet sich in Polnischen Schutz auff gewisse Conditiones.

Im *Septembri* hat der Ertz-Bischoff sambt seinem *Coadjutore*, wie dann auch der Meister des Ordens in Liefflandt den SchutzHandel (welchen doch das Käyserliche *rescript* an Schweden verwiesen) mit dem Könige *Sigismundo Augusto* in Polen getroffen/ also daß er solte schuldig sein/ sie vnd jhre Länder wieder den Muscowiter zu *defendiren*, vnnd solten sie jhme für seine Krieges Spesen/ nach verrichteten Sachen 600000. Ducaten zu erlegen schuldig seyn/ vnnd *loco pignoris* alßforth Neun Schlösser zu *possidieren* einräumen. Weile es aber den Polen wo anders vmb zu thun war/ beredeten sie den Ertz-Bischoff vnd den Meister/es wäre hoch von nöthen/ daß man auff alle Schlösser Polnische *præsidia* einnähme: Aber die Rigischen (wie sehr es auch jhnen angesonnen warde) wolten nicht daran.

Dem Polen werden neun Schlösser in Liefland eingegeben.

Polnische List.

König von Polen leihet dem Meister Geldt.

Folgenden 1560. Jahres leihete der König von Polen auff etliche Pfandhäuser in Curlande dem Meister Geldt/ vermahnete jhn auch deßfals bey Schweden hülffe zu

se zu suchen / der König Gustavus auch / ob er jhnen wol auffrückete / was Lieffland für diesem jhme wegen der Muscowitischen Tractaten für Vnglück auff den Hals geführet / so gabe er jhnen doch gute vertröstunge / starbe aber hernach inner kürtzen.

König Gustavus in Schweden vertröstet die Liefflän-der / aber stirbet balde.

Demnach auch König Friederich von Dennemarken seinem Brudern H. Magno etliche Länder in Holstein aus Väterlichem *testamento* einräumen sollen / hat er jhme die in Lieffland an sich gekauffte beyde Stiffter Oesel vnd Pilten in Curlandt dafür abgetreten / welchem auch (wie er dieß Jahr solche in *possession* zu nehmen angekommen) der Bischoff zu Reval Mauritius Wrangel das Revalische Stifft für einen benanten *recompens* abgetreten / vnnd naher Deutschlandt sich begeben / so schlugen sich auch viele andere Liefländer auß grosser Hoffnunge zu jhme.

König Frie-derich von Dennemarcken vertauschet Oesel vnd Pilten an seinen Bruder Hertzog Magnus. Der Bischoff zu Reval trit Hertzogen Magno sein Bisthumb auch abe. Viele Liefflånder schlagen sich zu Hertzog Magno.

Wie nun aber der Muscowiter jmmer mehr vmb sich gegriffen / auch mehr denn einmal bis an Reval gestreiffet / deren auch schon absagen lassen / Sie aber gewust / daß sie vom Römischen Reiche keinen Schutz haben könten / vnnd die Polen jhnen zu *adsistiren* gar zu weit abgelegen wären / haben sie an dem newen Könige von Schweden Erico versuchet / ob sie nicht eine gute Summa Geldes von jhme könten auffbringen / auch auff gewisse *conditiones tutel* vnd assistentz wieder den Muscowiter erlangen: Er schluge aber mit vorwendung gewisser Vrsachen solches abe; So sie aber (als nunmehr gar verlassen) zum Reiche Schweden sich wenden wolten / solten sie nicht alleine das / sondern auch vollenkommen Schutz vnnd Hülffe gleich Jhre May. eigenen Erbländern zu erwarten haben. Solches haben

Estländer suchen hülff bey K. Erico von Schweden.

sie dem Meister anmelden lassen/ mit erbieten/ do er sie nochmalen schützen könte/ sie keinen anderen Herren suchen wolten. Er tröstete sie mit Worten/ aber im Wercke konte er weinig helffen/ nur daß er jhnen etliche Polnische *præsidia* zuschickete. Dieses gabe ein grosses ansehen/ vnd legeten es viele vbel aus/ vnd weil sie sich mit den Deutschen nicht vergleichen konten/ danckete sie EE. Raht wieder abe.

XXXVII. Königes Erici von Schweden Privilegiũ den Estnischẽ Ständen vnd der Stad Reval gegeben Anno 1561.

XXXVII.

Wie sie deren loß waren/ kündigten sie dem Meister jhren Eyd auff/ schwuren dem Könige von Schweden/ der nahme sie in seinen Schutz/vnd gabe jhnen ein *Privilegium sub dato* den 2. *Augusti Anno* 1561.

Polnische Practiq.

Wie nun der Könhig von Polen sahe/ daß so viele Parteyen in Liefflandt begunten einzunisteln/ muste er seine einmal gefaste *intention* auff eine andere arth anfahen/ bliebe also (die *præsidia* außgenommen) mit der zugesagten Hülffe aus. Wie er darumb *sollicitiret* warde/ gabe er vor/ er wäre laut vorigẽ *Contracts* nichts mehr als *præsidia* schuldig/voraus/weil mehr Parteyẽ sich des Liefflandes begunten anzumassen: Wolten sie derowegẽ einigen Schutz von jhme haben/ so solten sie sich jhme Erblich vntergeben; Was solten sie thun? Alle jhre Festungen hatte er in seinen Händen/ vnd mit *præsidiis* besetzet: Vnd weil der H. Meister sich sonst nicht retten mochte/ vnd sahe/ daß er ein Erbliches Fürstenthumb erlangen konte/ vntergabe er sich der Krohne Polen/ also/ daß jhme vnd seinen Erben das Fürstenthumb Curlandt vnd Semgallen erblich bleiben/ vnd er das Vberdünische Fürstenthumb im Namen des Königes von Polen *gouverniren* solte.

Enderunge des Ordens in ein Weltlich Fürstenthumb.

Der Stadt Riga *cavierte* der Polnischer *Plenipotent*, der

Fürst

Fürst Radzivil den 5. *Septembris*, aber der *Senatus regni* wolte den letzten Punct nicht bewilligen/als ward für dißmal nichtes darauß. Der *Coadjutor* H. Christoph. auch/ wiewol er dem Könige verwandt/auch zuvor beystandt võ jhme gehabt/ meinete er doch/ es wåre wieder sein Gewissen/ zohe nach dem Kåyser vmb Hülff.

XXXIIX.

XXXIIX. Privilegium der Curischen Fürstenthumbs.

Das *Privilegium* so dem newen Fürsten gegeben warde/ ist *datieret* den 25. *Novembr.* selbigen Jahres.

XXXIX.

XXXIX. Königes Sigismundi Augusti Privilegium den Liefländern gegeben.

Den såmptlichen Lieffländern/ so sich jhme vbergeben hatten/ gabe der König ein *Privilegium sub dato Vilnæ* den 28. *Novembr. Anno* 1561.

Nun verdroß aber den Polen/ vnd denen so sich jhme vntergeben/ daß auch mehr Parten/ vorauß die Schweden in Liefflandt måchtig wurden/ grieffen sie derowegen mit Gewalt an/ nahmen auch dann vnd wann einen oder andern Paß ein/ aber (wie im Kriege geschiehet) behieltens nicht lange. Ja die Schweden spielten *recompens*, vnd vbeten *revins*, grieffen in den Polnischen örtern zimlich weit wieder vmb sich/ daher es denn kam/ daß jhre Herrschafft hinfüro nicht mehr wie zu anfangs vnterschieden/ sondern zimlich vnter einander vermischet warde.

Polen excitiren die Schweden.

Wie nun Raht hierüber gepflogen warde/kamen auch die Jesuiter mit ins Spiel: Diese mengeten Hundert ins tausent/ vnd gedachten/ in deme sie den Schweden aus Liefflandt *practisieren* solten/ wåre es eine Arbeit/ wann sie zugleich darauff bedacht wåren/ wie sie möchten jhren einmal außgeståuberten Fuß wieder in Schweden setzen: Es war aber solches vnmüglich/ wo nicht der hohe *Magistrat* jhrer *faction* wåre. Nun wusten sie aber wol/ daß durch

Rahtschlag der Polen.

Weibes

Weibes Personen deßfals viele außgerichtet werden könte: Aber der König Ericus war schon beweibet / derowegen macheten sie sich an dessen Bruder Johannem / Groß-Fürsten in Finlandt / beredeten denn durch vnterschiedliche *subornirte favoriten*, daß er sich mit des Königes *Sigismundi Augusti* in Polen Schwester Catharina, einem Bäbstischen Fräwlein, verloben müste / dero gestalt / daß der Eltister Printz / so von jhnen gebohren würde / *in omnem eventum* einen zutrit zum Reich Polen haben solte. Nun sucheten sie aber nicht alleine das darunter / daß sie also vnterschleiff mit dem Bäbstischen Fräwlein in Finlandt / sondern auch von dannen weiter einen siecheren Zugang in Schweden haben könten. Vnnd weil sie wusten / es lieffe wie es wolte / es würde Johannes König in Schweden / oder bliebe Groß Fürst in Finlandt / so würde jhme doch der Eltister Sohn *jure naturæ succediren*; Nun *reservierten* sie sich auch eben denselben vnd keinen andern / auff daß sie also dadurch / wo nicht gantz Schweden / doch zum weinigsten Finlandt an Polen bringen möchten. Die Hochzeit warde gehalten *Anno* 1562. Weil aber des Königes Schatz erschöpffet / also das er jhme den Brautschatz nicht lieffern können / leihete er noch von jhme eine grosse Summa / vnd satzte jhme dafür 6. Häuser in Liefflandt zum Vnterpfande / vber welchen er einen vermeineten Graffn von Artzt zum Stadthalter sätzte. Wie der hernacher hörete / daß sein Herr vom Könige Erico gefangen wäre / practisierete er mit dem Muscowiter: Aber der Polnischer *Gubernator* nahm jhn gefangen / ließ jhn *justificieren*, vnd nahme dem Könige zu gute die Häuser ein.

Practisierliche Ehe Contract zwische Polen vnd Finlandt.

Was die Jesuiten mit dieser practiq gesuchet.

Schweden oder Finland an Polen zu bringen.

Finlandt bekompt Polnische Pfandgüter in Liefflandt.

Polen nimbt die Pfandhäuser ohne bezahlunge wieder.

Des Ertz Bischoffs *Coadjutor* aber / wie er vom Römischen Reiche keine Hülffe erlangen könte / zohe nach

Schweden/ kame auch im anfange des 1563. Jahrs mit etlichem Volcke in Lieffland/ warde aber von dem Königlichen *Administratore* gefangen/ vnnd in Polen geschicket.

XL.

XL. Sigismundi III. Liefflåndisch Privilegiũ.

Anno 1566. wiederholete der König *Sigismundus Augustus* sein *privilegium* so er den Liefflåndern gegeben/vnd verbesserte es in etlichen Stücken. Geschehn zu Grodna den 26. *Decembr.*

Liefflånder cassieren jhre Privilegia selbst.

Ob nun wol in beyden *privilegiis* wol vnd löblich versehen/ daß die Liefflånder von keinem andern als Deutscher Obrigkeit solte *administriret* werdẽ; So bedachten sie sich doch selbst/vnd begehreten von dem Könige/das er jhnen vmb mehres ansehns willen/ vnd zu behuff besserer Freundschafft einen Polnischen Herrn zum *Administratore*, vnd zwar den H. Cokoditzen verordnen muste.

XLI.

XLI. Curländischer Landschafft Privilegium Anno 1567.

Anno 1567. gabe der Hertzog in Curland seiner Ritterschafft das *privilegium* der gesamenden Hand.

XLII.

XLII. Rigischer Receß eodẽ An.

Eodem im *Februario* ist zu Riga ein Landtag gehalten/ vnd daselbst etliche *puncta recessiret* worden.

XLIII.

XLIII. Baußter Receß An. 1568.

Anno 1568. warde zu Bauschenburg in Semgalln ein Landtag gehalten/ vnd daselbst etliche *puncta* wegen selbigen Fürstenthumbs auffgerichtet.

XLIV.

XLIV. Goldingischer Receß Anno eodem.

Anno eodem warde der Goldingscher Receß gemachet.

XLV.

XLV. Mitawischer Receß Anno 1570.

Anno 1570. im *Februario* warde der Mitawscher Receß auffgerichtet.

Selbigen 1570. Jahres vntergabe sich Hertzog

Hertzog Magnus vntergiebet sich de Muscowiter.

Magnus mit allen seinen Landen dem Muscowiter / der liesse jhn auch für einen König in Liefflandt außruffen: Darauff fielen auch viele andere Leute vnd Schlösser zu jhme/ also das zwischen den Muscowitischen/ Magnistischen / Polnischen/ vnd Schwedischen Ländern in Liefflandt keine sonderliche Gräntzen zu finden/ sondern selbige zimlich vntereinander vermischet waren: Aber Hertzog Magni Königreich währete nicht lange / sondern lieff auff ein la=mi aus.

XLVI.

XLVI. Curische Privilegia Anno eodem.

Im *Junio* selbigen Jahres gabe der Hertzog von Curlandt seinen Vnterthanen sonderliche *Privilegia*, welche hernacher König Stephanus *Anno* 1582. *confirmiret* hat.

XLVII.

XLVII. König Johannis in Schweden Privilegium denē in Harrien vnd Wirlandt gegeben *Anno eodē*.

Demnach aber vnter dessen König Erich in Schweden gefangen/ vnd Hertzog Johan in Finlandt König geworden/ gabe er denen in Harrien vnd Wyrlandt jhre *privilegia sub dato* Stockholm den 9. *Octobris*.

Riga vntergiebet sich der Kron Polen.

Ob sich nun wol die Stadt Riga bißhero allezeit gewehret/ dem Römischen Reiche abe vnd an Polen sich zu begeben/ so ist es doch dieß Jahr geschehen/ daß sie dem Römischen Reiche auffgekündiget.

XLIIX.

XLIIX. Mitowischer Receß Anno 1572.

Anno 1572. den 10. *Martii*, ward der Receß zur Mitow auffgerichtet.

XLIX.

XLIX. Mitowischer Receß Anno 1578.

Anno 1578. ward abermal zur Mitow ein Receß auffgerichtet. Vnd demnach Hertzog Magnus sahe/ daß er von dem Muscowiter betrogen war/ vntergabe er sich der Kron Polen.

Hertzog Magnus ergiebet sich an Polen.

Anno 1580. richteten beyde beschwägerte Könige/ Johannes

hannes von Schweden/ vnd Stephanus von Polen ein *bellum sociale* wieder den Muscowiter auff/ also/ daß/ was ein jeder von dem Muscowiter gewonnen/ er für dem andern sicher behalten möchte/ vnd solte keiner derē mit dem Muscowiter Friede machen/ es wäre denn der ander mit hineingeschlossen. Liga zwischen Polen vnd Schweden wieder den Muscowiter Anno 158.

Anno 1581. vntergaben sich entlich die Rigischen an König *Stephanum* gantz vnd gar/ welches sie sich lange geweigert hatten. Rigische ergeben sich an Polen.

Vnter dessen gienge der Muscowiter Krieg jmmer fort. Die Schweden hatten groß Glück/gewonnen nebst beyden Narven ein gut theil Jngermanlandes/ vnd nahme nebst den Harrien- Wyrischen dem Muscowiter auch noch viel andere Schlösser in Liefflandt. Die Polen aber hatten kein Glück / musten mit dem Muscowiter Frieden machen. Der Schweden Glücke wieder den Muscowiter vnd der Polē Vnglück. Vnd weil jhnen der Schweden Glück sehr verdroß/ gedachten sie derer in der Friedens *pacification* mit keinem Worte: Vnd weilen jhnen der Muscowiter alle die *occupierten* örter einräumen muste/ wolten die Polen/ er solte zugleich mit in die *cession* setzen/ daß er jhnen gantz Liefflandt abgetreten hätte/auff daß sie also hernach etwa ein *jus prætendiren* möchten/ dem Schweden solche mit dem Schwerde abzuzwingen. Polnische Practica wieder Schweden. Aber der Muscowiter sagte/ er hätte keine macht vber andere Güter zu *disponiren*, es were genug/ daß er das abtrete/ was er in seiner *possession* hätte.

L.

Vnter dessen/vnd *durante adhuc bello*, machete ein EE. Raht zu Riga eine newe GerichtsOrdnunge *Anno* 1581. *L.* Rigische Gerichts Ordnung.

Wie nun der Friede im anfange des 1582. Jahres zwischen Polen vnd Moscaw geschlossen / *reformirte* König

Stephanus reformirt zu Riga.

Stephanus gantz Liefland: Führete die Jesuiten zu Dorpat/ Wenden vnd Kokenhusen ein: Begehrte auch solches Persönlich zu Riga/ vnd dazu zwar dē Thumb: Aber nach langem *tergiversiren* musten sie jhme die Jacobs Kirche abtretten/ doch zu keiner Jesuitischen Schul/ sondern nur für ein oder 2. Polnische Priester: Aber so bald er die *possession* weg hatte/ *interpretirte* er seine Zusage wie er selber wolte/ vnd warde den Rigischē derē keines gehaltē. Vnter dessen schickete er zū Könige von Schweden/ vnd begehrete *restitution* der in Lieffland eingenommene Güter/ aber er wuste jhme nichts davon zu willen. 1. Weil etliche sich jhme eben also/ wie andere der Kron Polen ergeben. 2. Das/ was er dem Muscowiter abgewonnen/ wäre nunmehr beydes *jure belli & expacto* seyn. 3. Wuste sich König Stephanus zu erinnern/ daß sein *antecessor Sigism. Augustus* jhme dem Könige von Schweden an stadt des Brautschatzes vnd geliehenen Gelder 6. Häuser versetzet/ die er doch zeit dessen gefängnus wieder *occupiret*; als solte er jhme entweder Pfand oder Gelt lieffern/ oder er wolte wissen das seine zu suchen. Sein Gemal auch schriebe an König Stephanum beschwerliche Brieffe/ das jhr nicht gehalten würde/ was jhr auß der Kron Polen von Rechtswegen zukäme.

König Johan von Schweden weis der Polen postulatis nichts zu willen.

Anno 1582. verfasseten die Rigischen alle jhre *privilegia* in ein *compendium*, vnnd liessen sich selbiges von Könige *Stephano confirmiren*. Solche sein zu befinden in dem *corpore privilegiorum Anno* 1598. Die Landschafft aber bekame böse Antwort/ vnd sahen wol/ das jhnen die Polen mehr hatten zugesagt/ als sie jhnen gedachten zuhalten.

Königes Stephani Rigische Privilegia.

Anno 1583. starbe Hertzog Magnus/ vnd kame die Jnsul Oesel an Dennemarck/ das Stifft Pilten aber an das Königreich Polen.

Hertzog Magnus gestorben/ Oesel an Dennemarck Pilten an Polen gekommen An: 1583.

Dies

Dieß Jahr warde auch die so wol in Geist als Weltlichen Sachen zuvor erdachte Regiments-Form in das Werck gesetzet/ vnd der erst Bischoff *Joh. Patritius* nach Wenden verordnet/auch daselbst ein ThumCapittel/vnd zu Dorpat eine Pröbstey nebst einem Jesuiter *collegio* auffgerichtet. Der Jesuiter *General Pater Campanus* kame auch mit 12. andern seines Ordens nach Riga / *præsentirte* auß des Königes Gunst jhne eine *Academiam* oder *Collegium*, welches viele andere nicht erlangen können/ rühmete sehr der Jesuiter *actualität*, Fleiß vnd Gottseligkeit: Aber EE. Raht bedanckete sich jhres guten erbietens. Dennoch aber konte man jhnen nicht wehren / daß sie auff des Königes Eigenthumb/ im Kloster/ einnistelten/ vnd zu S. Jacob jhren Gottesdienst hielten. Dieses vermehrete bey den Bürgern den vorigen Grollen wegen tradierunge der Kirchen/wegen welcher sie etliche im Raht verdächtig hielten Jene aber berieffen sich hinwieder auff des *Ministerii* vnd gemeiner Bürgerschafft *consens*, wie dann auch auff die treibende vnümbgängliche Noth. Im Weltlichen Stande worden drey Præsidentschafften angerichtet/ als zu Dörpat/ Wenden vnd Parnaw. Der *General Gouverneur* aber hatte seinen Sitz zu Riga. Es warde auch verordnet/wie es mit dem Landtgerichten/gemeinen Zusammenkunfften vnd *appellationibus* solte gehalten werden. Zu Dörpat (welches nunmehr von dem Muscowiter erlediget) gabe der König zu/daß nunmehr wieder ein Deutscher Raht von 13. Personen vnd 3. Burgemeistern möchte bestellet werden.

Bischoff zu Wenden sambt einem ThumbCapittel.

Jesuiter Collegium zu Dörpat.

Jesuiter præsentiren den Rigischen ein Collegiū.

Groll zwischen dem Raht vnd der Bürgerschafft zu Riga.

Forma des Weltlichen Regiments in Liefflandt.

Newer Rath zu Dörpat.

LI.

Darauff ward *Anno* 1585. eine allgemeine bewilligunge gemachet/ wie es in erwehlunge der Rahtsherren zu Riga vnd Dörpt hinfüro solte gehalten werden.

LI. Ordnunge wie es mit der Rahtswahl zu Riga vnd Dörpat sol gehalten werdē

Newer Calender zu Riga.

Selbigen Jahres bekahmen auch die Rigischen ein Königlich Befehl / den newen Calender anzunehmen: Nach langer *tergiversation*, erfunden sie den Raht / daß sie es mit gutem Gewissen wol thun möchten / vorauß so sie einander viel grösser *pericul* dadurch *decliniren* könten. Hierinnen *consentierten* die Priester / der Raht vnd die Bürgerschafft. Hernacher thäte sich die Gemeine bedencken / vnd nahme je länger je mehr etliche des Rahts wegen heimlicher *collusion* mit den Polen vnd Papisten in verdacht / liessen den *Rectorem Scholæ* nach dem Alten Calender wieder predigen: Vnd wie derselbe von dem Burg-Graffen deßfals *incarceriret* warde / nahmen sie jhn mit Gewalt herauß / *captivieretten* dakegen den Stadt Voigt sambt den *Syndico*, vnd liessen sie beyde nach vieler scharffer *tortur decolliren*. Do dem Könige (von denen so flüchtig geworden) solches berichtet / ist er sehr erzürnet / vnd hat die Thäter / vnd so denen angehangen / nach Hofe *citiret*. Vnter dessen warde außgesprenget / als solten dieselbige mit dem Könige in Schweden wegen vbergebunge der Stadt Riga *practisiren*: Dadurch bekame der König Stephanus Vrsache / ein Castel auff Dünemünde zu bawen / samlete viele Volckes / vnd liesse solches nahe vmb die Stadt her ins Winterlager legen / vnd war die Stadt in grossen nöthen / möchte auch ohne zweiffel bund daher gangen seyn / so nicht kurtz darauff gedachter König eiliges Todes gestorben wäre. Weil aber die Bürger sahen / daß die Jesuiter alles Vbels erste Vrsache wären / jagten sie dieselbe zur Stadt hinauß.

Gemeine wieder den Raht.

Etliche Rahts Personen werden decolliret.

König Stephanus helt die Stadt Riga gleichsam als bloquiret.

König stirbet eilich.

Jesuiter aus Riga getrieben.

LII.

H. Friderici in Curlandt Caution vnd Land Rechts Ordnung.

Anno 1587. gabe Hertzog Fridericus in Curlandt seinen Vnterthanen eine sonderliche *caution*, worinnen eine

eine feine Ordnunge begrieffen/ wie es hinfůro im Lande sol gehalten werden.

Nach deme aber Stephanus den 2. *Septembr.* vorigen Jahres gestorben/ gaben sich zur Krone Polen viele *competitores* an/ aber vnter andern hatte der Junger Printz aus Schwedē deßfals die besten *partes*, nicht alleine weil die alte Kôniginne den groß Cantzler/ vnd der hinwieder im *Senatu* nicht weinig dazu beredet; sondern es trieben auch solches die Jesuiten auß vorgedachtē Grunde/ zwar heimlich/ doch so starck/ daß jhre Partey allen anderen vorgezogen warde: Vnd zwar war er auch zu dem Ende von der Mutter (wiewol wieder Kôniges Gustavi Testament/ welches auch denen/ so der Båbstischen Religion seyn/ die *succeßion* abschneidet) erzogen worden. Vnd weil die anderen grosse *promißiones* thaten/ muste solches auch dieser gleichfals thun. Ehe aber/ vnd als solche *stilisiret* worden/ hat die alte Kôniginne von Polen (wiewol *privatim* vnd *extraordinariè* solches mit zum vorschlage gebrauchet/ daß im falle dieser wahle/ die *amulationes* zwischen Polen vnd Schweden nicht alleine auffhôren wůrden/ sondern es kônte auch dadurch Polen von der Schuld/ damit es dem Schweden verhafftet/ entfreyet werden. Ja es môchte dadurch das vbrige Lieffländt von Schweden an Polen/ vnd also vnter einerley *gouverno* in ein *corpus* gebracht werden. Wie nun solches mit vnter die andere Postulations Puncta mit gesetzet/ vnd dem Kônige Johann *insinuiret* worden/ hat es jhme also verdrossen/ daß er befohlen/ wofern die Polen nicht davon abstehen wůrden/ solte viel mehr der Junge Printz wieder in Schweden kommen; welcher auch dem Vater darinnen gehorchet/ vnd wie er zu Dantzig angekommen/ nicht ehe vom

Nach Stephano wird Kôniges Johannis aus Schweden Sohn zum Kônige in Polen erwôlet.

Warumb Sigismundus in der Båbstlichen Religion erzogen.

Promißiones der altē Kôniginnen.

Kônig Johannes streitet wieder der alten Kônigin in Polen Promiss. Der Printz gehorchet dē Vater.

vom Schiffe außsteigen wollen/ ehe dann gedachte *puncta* cassiret wären: Die anderen *puncta* aber hat er nicht alleine gewilliget/ sondern auch vber das dem S ohne eine grosse Summa bares Geldes mitgegeben/ welches alles in der grossen *Chronica* deutlicher erkläret vnd erwiesen wird: Worauff auch der Junge Printz den 9. *Augusti* zu Warsaw erwehlet/ vnd zu Cracaw den 7. *Decembr.* gekrönet worden.

Schwedischer Printz bringet bare Schätze in Polen.

Des Tages aber zuvor setzten sie abermal wegen *cedirung* des Esthnischen Fürstenthumbs hart an jhn/ vorauß weil es zugesagt wäre. Er aber *excipirte*, es wäre solches *conditionaliter* geschehē/ auch dabey gesetzet/ wo es nicht geschehen könte/ solte die alte Königinne alle jhre Verlassenschafft dem Reiche dafür verschreibē: Vnd wie sie sagten/ es kähme jhnen solches von Rechtswegen zu/ antwortete er/ das könte er anders beweisen/ vnd zwar mit dreyen Brieffen *Caroli V. Ferdinandi* vnd *Maximiliani*, darauß zu sehen/ daß die Polen *ex mera cessione Magistri* ohne wissen vnd willen des obersten LehnHerren; Die Krohn Schweden aber mit dessen *consent* an Liefflandt gekommen/ vnd were wol bemächtiget/ solchem zu folge/ auch den vbrigen Rest zu sich zu nehmen. Wie sie darauff antworteten/ wofern er nicht willigen würde/ wolten sie jhn nicht kröhnen/ vnd würde jhme also schimpfflich seyn vnverrichteter Sachen wieder in Schweden zu kommen. Sprach er/ Nein/ es würde jhm nicht schimpfflich/ sondern viele mehr rühmlich seyn/ daß er mehr sein Gewissen denn ein angebotenes Königreiche in acht genommen häte. Darnach warde es vnter jhnen behandelt/ sie solten doch nur damit stille halten/ bis zu des H. Vettern absterben/ alßdann/ wenn es in seine Hände käme/ konte die

Harter streit wegen des Esthnischen Fürstenthumbs.

cession wol geschehen/ aber hievon wuste weder der König Johannes/ noch die Stände in Schweden.

Was von dieser wahl ein Vornehmer Papiste *D. Typotius* saget/ kan ich nicht vnterlassen zu erzehlen: Fortuna inquit, mortuo Stephano, Sigismundum Regis Sueciæ Johannis filium evexit an Poloniæ regnum Sed nequaquam bona est hæc impotens fortuna, cum maximè bona: hinc enim omne id malum, quo Suecia jam flagrat, Polonia aduritur. Livonia ferè tota periit. **Das ist/ Wie König Stephanus in Polen gestorben/ hat das Gelücke des Königes Johannis in Schweden Sohn zum Polnischen Reiche erhoben: Aber wann das Glücke sich ansehen lässet gut zu seyn/ so ist sies zum aller weinigsten/ denn eben hiedurch ist alles vbel gekommen/ wovon Schweden annoch glimmet/ Polen brennet/ vnd fast gantz Liefflandt zu trümmern gehet.** Wie *notabel* andere Papisten/ insonderheit aber *Antonius Cicarella in vita Sixti V. PP.* hievon geredet vnnd geschrieben/ sol im grossen *Chronico* mit mehrem folgen.

D. *Typotii* eines vornemen Papisten gezeugnus/ daß aus dieser Wahl viele Vnglücks entsprungen.

Antonii Cicarellæ Gezeugnis

Solches hat auch König Johannes / ja sein Sohn der Junge Printz selbst wol gesehen: Darumb ist jhnen leid gewesen/ daß sie so tieff in den Handel eingestiegen/ haben beyde auff mittel vnd wege gedacht/ wie sie König Heinrichs *action* folgen/ vnd den newen König wieder herauß bringen möchten. Rex Poloniæ (sagt *Typotius*) sive convitio Polonorum sive vitio, reditum in patriam parat; Internuncius secretæ patris & filij voluntatis

Des newen Königes anschlag Polen zuverlassen.

exstitit Ericus Bielke longus: patris amor viæ prætenditur. Sed ubi Revaliam ventum est, pater filium in patriam reducere conabatur: Objecere se utriusq; gentis Principes. Sic rediit Sigismundus in Poloniam, ità amans patris & patriæ, ut Poloniam despondere cum sorore Archi-Duci Ernesto voluisse, fama obtinuerit. Das ist/ Der newer Polnischer König (weiß nicht/ob jhme der Polen *mores* nicht gefallen/ oder/ ob sie jhr Maul etwa gebrauchet hatten) war willens / wieder in sein Vaterland zu ziehen. Der so zwischen Vater vnd Sohne solchen heimlichen Anschlag triebe/ war H. Erich Bielke/der lange mit dem Zunahmen/ein Schwedischer Freyherr. Vnd das es desto vnvermerckter zugehen möchte/ *prætendierete* man die Kindliche Liebe die er hatte seinen H. Vater zu besuchen. Der Ort war zu Reval bescheiden / woselbst/do man zusammen kommen war/ wolte der Vater den Sohn mit sich nehmen. Beyder Königreiche Stände/ so verhanden waren / hatten deßfals genug zu wehren: Also zohe er wieder nach Polen/ wiewol er beydes seinen H. Vatern vnd das Vaterlandt also seer liebete/ daß er auch im willen sol gehabt haben / solches mit seiner Schwester dem Ertz-Hertzogen Ernesto mit zugeben.

Des Polnischen Königs Reise nach Reval.

Der Anschlag gehet zurücke.

Wie aber der König in der Rückreise wieder nach

Riga

Riga kame/urgierete er (eben wie auch in der Hinreise ge- geschehen) die *restitution* der Jesuiten hefftig: Aber sie *difficultierten* von einem Tage zum andern/ bis er entlich davon zohe. Daß er aber keine sonderliche Vngnade auff sie werffen möchte/ verheissen sie jhme die Antwort nach der Mitaw nach zu bringen. Ob er nun wol stille dazu schwiege/ so verdroß es jhme doch sehr; vnd wie er sich vber die Dúen setzen ließ/ kehrete er zum Zeichen seiner Vngnade der Stadt den Rücken zu. Ist aber hernach so weit behandelt worden/daß ein Catholischer Priester daselbst hin möchte bestellet werden: Wegen der Jesuiten aber solte auff künfftigen Reichßtage gehandelt werden.

König begeret an die Rigischen die Jesuiten zu restituiren.

König erzürnt vber der abschlägigen Antwort.

Rigische bewilligen ein Catholischen Pleban.

LIII.

Anno 1589. schickete der König von Polen Herrn Severin Bonar Castellan zu Bietz/vnd H. *Leonem* Sapieha des Groß Fürstenthumbs Lettawen *Cancellarium*, als Legaten nach Riga/den entsprungenen Tumult zu stillen: Die brachten es so weit/ daß die *Exules* wieder *restituiret*, vnd die zwey Vornehmbsten so oben gedachte beyde Rahts-Personen *decolliren* lassen/ gleichsfals mit dem Schwerde *justificiret* worden. Das auch hinfüro dergleichen Empörunge verhütet/ vnd der Gemeine die Gewalt etwas benommen werden möchte/ warde deßfals eine sonderliche *constitution* gemachet / der Severinischer *contract* genandt.

K. Comissarii zu Riga.

Die so die Rahtsherrn decolliren lassen/ werdē wieder decolliret.

LIII. Severinischer Contract zu Riga An. 1589.

Sie drungen zwar auch sehr auff die *restitution* der Jesuiter/vnd daß sie es wieder in den Standt richten solten/ wie sie deßfals mit König Stephano vbereinkommen waren. Aber ein EE. Raht sampt der Bürgerschafft weigerten sich dessen so viele sie konten. 1. Weil die Jesuiten

Restitution der Jesuiten wird annoch verschoben.

suiten gar vnruhig wären/ vnd eine Vrsache der vorgangenen Tumulten. 2 So hätten sie dem Könige Stephano keine Jesuiten/ sondern andere Catholische Priester einzunehmen zugesagt. 3. Die Jesuiten hätten jhre *possession* mit gewalt erlanget wieder den Contract. 4. So gedächten sie dem Könige Stephano gethane Zusage annoch zu halten/ vnd einen Catholischen Pleban sampt etlichen anderen Priestern einzunehmen. Warde also die Sache abermal an den Reichstag verwiesen / auff welchem bewilliget warde / daß es also geschehen möchte; Welches auch noch selbigen Jahres ins Werck gesetzet worden.

Rigische nehmen einen Catholischen Pleban mit etlichen anderen Priestern an.

Aber die Jesuiten ruheten dennoch nicht/ sondern erhielten nicht desto weniger daß der König folgenden 1590. Jahres dem Starosten auff Dünamünda befehl gabe/ sie wieder einzusetzen: Aber die Stadt erhielt so viel/ daß es dennoch biß auff folgenden Reichßtag verschoben warde.

Jesuiten abermaliges anhalten wird dennoch verhindert.

Wie aber die listige Jesuiter sahen/ daß es domalen für sie nicht lauffen wolte/ *protrahirten* sie die Sache bis auffs Ende des Reichßtages / vnd practisierten so viele/ daß die Sache in der Königlichen Kammer muste *ventiliret* werden/ da gewunnen sie die Sache; Davon appellirte der Rigische *Syndicus* an den künfftigen Reichstag.

Jesuiter werden durch jhre sonderbare practiq: dennoch restituiret 1591.

Darüber ergrimmete der König / zohe sich solches zum *despect* an/ wolte *per forza* den *Syndicum* ins Gefängnüß haben/ aber die Landt-Botten verhinderten es/ doch musten der Rigischen Abgesanten in die *restitution* verwilligen/ welche auch folgenden 1591. Jahres geschehen.

Rigische Legaten in gefahr.

54 Eben

LIV.

LIV. Rigische Vormůnder Ordnunge/ Anno 1591.

Eben selbigen 1591. Jahres/demnach EE. Raht zu Riga vernam/das es mit der vnmůndigen Kinder Vormundschafft etwas vnrichtig zugienge/ *publicirten* sie den 1. *Novemb.* eine sonderliche Vormůnder Ordnunge/vnd liessen sie in 60. *articulis* doselbst bey Nicolao Mollyn drucken.

LV.

LV. Königes Sigismundi 3. den Rigischē gegebenes Privilegium Anno 1593.

Demnach auch *Anno* 1593. ein Reichßtag zu Warsaw gehalten warde/ erhielte der Rigischer *Syndicus* David Hilchen durch befoderunge des Herrn GroßCantzlers Zamoiscii fůr die Stadt ein statliches *Privilegium* in 13. *articulis*.

Polen stellen sich an als wolten sie jhrem Könige nicht gestatten nach Schweden zu reisen.

Wie auch vorigen Jahres König Johan in Schweden gestorben/ vnd sein Sohn *Sigismundus* (nunmehr Polnischer König) solches einzunehmen begehrete/ wegerten sich die Polnische Stånde lange/jhme die Reise zuverstatten; Aber viele meineten/ es wåre nur solches ein Spiegelfechten/ vnd kőnte jhnen nichts lieber denn solches wiederfahren/ Ja es wåre eben das mittel dz die Papisten wieder in Schweden zukommen lange gesuchet håtten. Zwar das ist gewisse/ das den Båbstlern sehr wol dabey gewesen/ inmassen dann ein Vornehmer Papist *D. Typotius* bekennet/ daß der Babst Clemens *IIX.* dem Könige 9000. Ducaten zur Reise verehret habe.

Der Babst verehret dem Könige zu der Reise 9000. Ducaten.

Reformation zu Dantzigk.

Wie der König zu Dantzigk kame / wolte er *per forza* die grosse Pfarrkirche *reformiren*, aber die Schwedische Råthe so bey jhme waren / wiederrieten solches hefftig / voraus weil solches den Schweden möchte böse Gedancken machen.

Wie er nū in Schweden kame/vñ im anfange des 1594

Jahres die Krönunge empfangen solte / vnd jhme aber vorhero etliche Articul vorgehalten worden / wolte er zwy deren nicht bewilligen / 1. Die Evangelische Religion in Schweden zu *privilegiren*. 2. Vnd sich von dem Evangelischen Ertz-Bischoffe zu Vbsal kröhnen zu lassen / sondern wolte daß der Bäbstliche Legat solches thun solte; Welches den Ständen sehr gefährlich dauchte / weil der Babst bald ein *jus* darauß machen könte.

Zwyspalt des Königes vnd der Stände in Schweden für der wahl.

Entstande derohalben zwischen jhme vnd den Ständen ein grosser Wiederwille; Aber einer von seinen Räthen Levin von Bülow ein Mecklenburgischer Edelman stellete jhm ein treffliches *consilium*, vnd beredete jhn / sich in die Zeit zu schicken. Also hat er geschworen 1. daß er keine andere als die Evangelische Religion in Schweden gedulden wolte. 2. Daß den Bäbstlern keine Kirchen solten eingereumet 3. Auch keiner der Bäbstischen Religion zugethan / zum ReichsRaht solte angenommen werden. 4. Das er keine andere als die SchloßKirchen für sich vnd seine Religion begehren wolte.

Consilium Levini Bulovii. König schweret dē Schweden die einige Evangelische Religiō.

LVI. Königes Sigismundi Privilegium denen in Harrien vnd Wyrlande gegeben. König bricht den Eyd.

LVI.

Nach der krönunge ward ein Reichßtag gehalten / in welchen die auß Harrien vnd Wyrlandt *confirmation* jhrer Privilegien erlangeten.

Wie nun der König gekrönet war / gabe er vor / es wären jhme etliche Puncta vbern Kopff genommen / welche er zu halten nicht schuldig / nahme also vier Catholische Kirchen ein / vnd versuchete mannicherley mittel die Bäbstische Religion zu *reduciren*. Es machete auch bösen verdacht / daß er nicht allein so viele Pfaffen bey sich hatte / sondern daß er auch so gar geheimb mit jhnen war / voraus daß er auch mit dem *de mala spina* nächtliche *congres*

Reformirte Kirchen vnd Schulen.

vnd *colloquia* hielte / woraus auch erfolgete / daß er jhnen so wol auffm Schloß als in Häusern / Schulen gestattete. Es begabe sich auch das etliche Papistische Polen gestorben / vnd begehret worden / daß sie in der Lutheraner Kirchen möchten begraben werden. Aber die Schweden gaben vor / es wäre solches ein vnbilliges begehren / sintemalen keinem Evangelischen Schweden jemaln in Polen zu Warsaw oder Crakaw solches vergönnet worden / sondern man hätte die todten Cörper vornehmer Standes Personen bis nach Dantzigk zur Grabstätte bringen müssen. Aber die Polen liessen sich nicht daran genügen / sondern brachen die Kirche mit Gewalt auff / die Priester / so jhnen die Cantzel wehren wolten / verwundeten sie / stelleten also jhre Pfaffen mit Gewalt auff die Cantzel / vnd begruben in der Kirchen jhre Todten: Wie es dem Könige geklagt warde / kehret er sich an keine Sachen. Kegen den Herbst zohe er wieder nach Polen / vnd zwar so geschwinde / daß er solches nicht einmal mit den Reichs-Räthen sol *consuliret*, noch wegen des Regiments / Gerichts instantzen vnd *appellation* Sachen richtige abrede genommen haben. Vnd ob er wol H. Carln zum *General Gouverneur* gesetzet / so ordnete er jhme doch 12. Regenten zu / vnd zwar vnter denen etliche Catholische: Insonderheit ward Graff Erich ein grosser Papist zum Stadthalter auff Stockholm verordnet / welches bey vielen ein weit außsehen verursachete. Wie nun der König weg gereiset / brach der Groll je mehr vnd mehr auß / Insonderheit do Graff Erich die Kirchen (welche zum Stockholm dem Könige doch nicht weiter / dann zu seiner præsentz eingeräumet worden / auch in dessen abwesen) gar in *posses* zu bringen / vnd mit Jesuiten began zu besetzen / wehrete Hertzog Carol solches /

Polen stürmen eine Lutherische Kirche vnd begraben jhre Todten darin.

König straffet keine Gewalt:

König ziehet schlennig ohne der Stände consens nach Polen.

Catholische Regenten

Graff Erich fundierte Catholische Kirchen.

Hertzog Carl steuret des Graffen intent.

ches/ triebe die Jesuiten daraus/ vnd nahme die Schlüssel zu sich. Da auch Graff Erich hernacher aus einem Hause eine Kirche bawen wolte/ wehrete er jhme solches gleichfals/ vnd triebe die Jesuiten von dannen. Dieses verursachete vnter beyden parten allerhand gemürmel. Wie solches Hertzog Carl vermerckete/ vnd auch sonsten vermeinete/ der König hätte die Regimentssachen nicht allerdings genugsam bestellet: Schriebe er eine zusammenkunfft der Stände aus nach SüderCopen/ woselbst geschlossen warde: 1. Daß laut des Königes Eyd/ kein ander *exercitium religionis* als der Evangelischen solte gelitten 2. Dem Könige billiger Gehorsamb/ laut der kröhnungs-Articuln geleistet/ 3. Hertzog Carol nebst den Reichß Räthen/ die vollige *administration* gelassen werden. 4. Das keiner seine Klage nach Polen an den König bringen/sondern allda im Reiche solle *judiciren* lassen. Auch 5. die *appellationes* nicht in Polen vber bringen/ sondern damit warten/ bis der König ins Reiche komme. Vnd so einer fürs 6. dawieder handeln vnd einige *sententiam* aus Polen bringen würde/ solle kein Richter solche *exequiren*, sondern dem *Gubernatorn* vnnd *Senat* erst zu erkennen geben/ rc.

Süderköpischer Beschluß.

Sigismundus protestiret dawieder.

Wie solches in Polen berichtet warde/ verdroß es jhnen/ daß die *appellation* nach Polen nicht angehen solte: Der König auch meinete/seine *autorität* wäre nicht weinig dadurch verletzet: Schicketen also die Polnische Stände an die ReichsRäthe in Schweden/ vermaneten sie solche *constitutiones* zu *caßiren*, Aber Hertzog Carolus vnd die ReichsRäthe liessen eine gründliche *apologiam* außgehen/ darinnen er jhnen alle jhre *capita accusationis refutierte*, vnd die Schwedischen *procedeuren justificirte*.

Wie

Wie auch hernach in Schweden lautbar warde/ daß dennoch der König auff die *appellation*, vnd *execution* dessen sententz hart drünge/ vnd die Polnischen Stände vber das annoch einständig bey jhme vmb liefferunge des Estlandes anhielten/ auch Zusage erlanget; Warde folgenden 1597. Jahres (wiewol es der König verbotte) dennoch eine andere zusammenkunfft zu Arboig gehalten/ in welchem die Süderköpischen *articuli confirmieret* vnd noch etliche mehr *constituiret* worden/ doch mit höhester *protestation* Königlichen *respects*, vnnd zugesatzter sonderlicher Vrsache solcher intention. Wie solches vollendet/ ließ er auch der abwesenden Consens erfordern/ aber deren etliche hielten es mit dem Könige/ vnd entwichen heimlich. Nun waren auch hin vnd wieder im Reiche/ denen er nicht gnugsam vertrauwen durffte. Forderte derohalben (als ein Königlicher *Administrator*) von einem jeden *juramentum fidelitatis* bis auff des Königes wiederkunfft; Weiln aber viele sich dessen weigerten/ als nahme er deren befohlene Festungen in seine Sicherheit.

Vrsache der Arboigschen zusammenkunfft.

Etliche Reichs Räthe entweichen nach Polen.

Carolus nimbt etliche örter ein.

Wie das der König hörete/ vnd eben im folgenden 1598. Jahre ein Reichßtag gehalten warde/ erhielte er von den Ständen Consens vnd Assistentz mit einer Armee in Schweden zu rücken. Er schickete aber seine Gesanten vorauß/ beschuldigte Carolum schwerer Sachen/ vnd daß er dem Könige gedächte das Reiche abwendig zu machen; Aber Hertzog Carolus beschwerete sich noch viele mehr/ bethewrete seine Vnschuld/ Liebe zum Vaterlandt vnnd der Religion; legte alles auff des Königes böse Intention kegen sein Vaterlandt/

Carolus vertheidiget sich kegen des Königes beschwer.

terlandt/ dazu jhn die blinde Religion vnd Bäbstische Rahtschläge verursacheten: *Refutirete* auch die jhme fürgehaltene Puncta außführlich.

LVII.

Interea erschienen auch auff vorgedachtem Warsawischem Reichßtage der Liefflåndischen Landtstånde Gesante Reinhold Brackel Ottho Dönhoff vnd David Hilchen/ klagten sehr/ daß jhnen jhre gegebene *Privilegia* bißhero nicht gehalten worden/ voraus daß alle Ehrenåmpter mit Polen vnd Lettawern besetzet wurden/ vnd sie gleichsam als Frembdlinge in jhrem eigenem Vatterland seyn můsten. Darauff warde *decretiret*, daß die *forma R. P.* auffs newe gefasset/ vnd hinfůro etwas besser *observiret* werden solte/ also daß drey *Palatinat*schafften zu Wenden/ Dörpat vnd Parnaw/ vnd ein jedes hinwieder gleich wie die *districtus* oder *poviatta* in Polen vnd Lettawen auffgerichtet/ vnd alle *officianten* von allen dreyen Nationen/ Polen/ Lettawern vnd Liefflåndern solte besetzet werden: Die *officia* eines jeden *districtus* sein diese 1. *Palatinus* oder Woywoda/ 2. *Castellan*, 3. Richter/ 4. Vnterrichter/ 5. *Notarius* 6. VnterCåmerer/ 7. Fåndrich 8. Truckses/ 9. Vntertruckses/ 10. Schåncke/ 11. Vnterschåncke/ 12. Jåger-Meister/ 13. Brůckenmeister. Den Liefflåndern war sehr wol dabey/ aber etliche hielten es fůr eine Thorheit vnd vnnůtze *bravada*, deñ gedachte *officia* håtten nichts mehr denn den Nahmen/ vnd wåren mehrentheils niergen zu nůtze. Das Hochgerichte aber bliebe auff dem Schlosse zu Riga bey dem *Gubernatore*, võ welchem keine *appellation*, denn nur in gar hohen Sachen/ solte verstattet werden.

LVII. Newe Lieffländische Regiments Ordnunge.

Neuwe Liefflåndische Regiments forma.

Appellation.

Vnterdessen kame der Polnischer Gesanter aus

Schweden wieder/ vnd machete sich der König dahin auff die Reise/ zohe Dantzigk fürbey/ bis in das Kloster Oliva/ da munsterte er sein Volck bey 5000. Mann/ von Polen/ Lettawern/ Deutschen/ Vngarn/ vnd Schotten: Admirand zur See war Steno Banneer ein Schwede: Obriste aber vber die Polnische vnd Hungarische *Infanteria*, Wenceßlaus Bekusch ein Vngar; Vber die Deutschen Hildebrandt Creutz ein Preuß/ vnd Peter Gotbergk ein Pommer; General aber war Georg Farenßbach ein Liefflånder/ vnd Wendischer Woywoda. Es schickete auch der König nach Lůbeck/ vnd ließ daselbst alle Schwedische Schiffe in *arrest* nehmen/ verbote auch hin vnd wieder einig Proviant in Schweden zu führen.

König ziehet mit 5000. Mann nach Schweden.

Sigismundus låst alle Schwedische Schiffe zu Lůbeck arrestiren.

LIIX.

LIIX. Der Stadt Riga Corpus Privilegiorum Anno 1598.

Ehe aber die Armee ablegte/ erschienen der Stadt Riga Gesanten/ vnd baten vmb *confirmation* aller jhrer habenden Privilegien/ welches sie erlangeten/ vnd hiessen es *corpus privilegiorum*.

Wie nun die Armee glücklich abgelauffen/ vnd der König zu Calmar ankommen/ dorffte jhn der Gubernator nicht auffs Schloß lassen/ es wåre dann Hertzogen Carolo Friede/ jhme aber vnd den anderen Vnterthanen sicherheit zugesagt: Solches geschahe/ aber so bald es der König ein hatte/ namb er den Gubernatorn sampt den anderen *præsidiariis* gefangen/ vnd besatzte es (weil er den Schweden nicht trauwen dürffte) mit frembden außlåndischem Volcke; Schickete auch nach Stockholm vnd ließ solches besetzen.

Sigismundus nimbt wieder zusage den Gouverneur auff Calmar gefangen.

Wie aber die benachbarte Deutsche Fürsten sahen/ daß dieser Krieg gefårlich außsahe/ schicketen sie jhre *interponenten*, Hertzog Carol kame auch/ doch mit Volcke

König will in die Vorschlåge nicht willigen.

wol versichert/ Erbote sich aber sein Volck zu *dimittiren*, vnnd Persönlich zum Könige zu kommen/ wofern er solches gleichfals thun/ vnd jhme sicherheit geloben wolte: Aber der König antwortete/ erliesse sich in dem falle nichtes vorschreiben/ er hätte das Volck zu seiner selbst eigener *assecuration* von nöthen. Do sahe Hertzog Carol wol wo es hinauß wolte/ begehrete Drey Tage *dilation*: Farensbach wiederriethe solches dem Könige/ erbotte sich den Carolum entweder durch eine Schlacht oder *duellum* zu lieffern. Aber der König folgete den Räthen/ vnd gabe jhme die *dilation*. Vnterdessen kame ein Vngewitter/ vnd verdorben viele von des Königes Schiffen/ vnd Hertzog Carolus brachte sein Volck aus dem Hinderhalt herfür/ vnd gewan dem Könige eine zimliche Schlacht abe. Nach der Schlacht kamen sie beyde in Person zu parlieren/ vnd vertrügen sich freundlich: Also 1. Das alles auffgehoben vnd vergessen sein/ 2. Die abgewichene Reichs Räthe Hertzogen Carolo zu Geisel gegeben/ vnd 3. Innerhalb vier Wochen ein Reichstag gehalten/ vnd in deme alle *controversien dirimiret* werden solten. Aber kurtz hernach wie jederman meinete/ der König solte von dannen nach Stockholm sich begeben/ reisete er wieder nach Calmar/ vnd begabe sich von dannen wieder nach Dantzig/ vnd also in Polen/ welches geschehen selbigen Jahres den 16. Octobr. Hieraus könte Hertzog Carol wol spüren/ was die Glocke geschlagen/ Nahme also alle Schlösser wieder zu seinen Händen/ beyde im Ende dieses vnd im Anfange folgenden 1599. Jahres. In welchem auch der König etliche Polen vnnd Liefflánder nach Finlandt schickete/ doselbst dem Hertzogen Carolo befürchtete *impatronir*unge zu weh-

Sigismundus wird von Carolo geschlagen.

Vertrag zwischen beyden Parten.

König ziehet wieder den Vertrag heimlich davon.

Carolus nimbt die Schlösser wieder ein.

Carolus nimbt Finlandt ein.

zu wehren; Aber es war schon geschehen/vnd kamen sie zu späte/worden mehrentheils gefangen/ vnd nach Schweden geschicket.

Es warden auch Commissarii verordnet/ welche nicht alleine/ die *decretirte* Regimentsform in Liefflandt *exequiren,* vnd die RegimentsPersonen *installiren,* sondern auch eines jeden eingesessenen *privilegium revidiren* solten; wodurch viele Caducken gemachet wurden/ vnd mannicher sein Gut queit gieng. Es war jhnen auch befohlen dahin zusehen/ wie das Estlandt nunmehr zur Krohn Polen gebracht werden möchte. Denn auff das der König die Polen zu *recuperirunge* der Krohn Schweden so viele williger haben/ auch einē sicheren zugang in Finlandt erlangē möchte/ hatte er solches nunmehr den Polen zugesaget. So balde solches Hertzogen Carolo *advisiret* worden/ ist er auff *media præventionis* bedacht gewesen; Kame also mit 20000. Mann im Herbste des folgenden 1600. Jahres zu Reval an/ nicht alleine das Esthlandt bey der Krohne Schweden zu erhalten/sondern auch von dannen abe/ mit dem Könige vnnd den Polen desto füglicher zu *transigiren,* auff daß also die Krohn Schweden für aller Gefahr desto besser möchte gesiechert seyn. Er schickete auch vnter des nach Polen/ bote jhnen güthliche Handelunge an. Weil aber nach etlichen Monaten keiner kame/ vnd er leichtlich erachten könte/ was sie machinirten/ gedachte er nicht alleine das Esthlandt bey der Krone Schweden zu erhalten/ sondern auch zugleich/ mit die Kriegßspesen/ so dem Könige Erico vnd Johanni in defendirung des Estlandes wieder die Polen auffgangen/zu fodern/ vnd sich wegen deren an dem vbrigen vnd Polnischen Lifflande bezahlt zu machen.

Revision.

Sigismundus wil Esthlandt der Krohn Polen incorporiren.

Carolus kompt Esthlandt zu retten mit 20000. Man in Liefflandt.

Carolus beut den Polen transaction an.

Vrsache Caroli zum Liefflandischen Kriege.

LIX.

LIX. Hertzog Caroli Privilegium denen in Esthlandt gegeben Anno 1600.

Vnter dessen *confirmirete* er denen in Esthlandt nicht alleine jhre *Privilegia*, sondern verbesserte jhnen auch solche auff ein merckliches.

H. Carolus nimbt Liefflandt ein.

Vnd weil er hörete/ das Farensbach bey 3000. Mann zusammen bracht hatte/ liesse er jhn fragen/ was er sich zu jhme zuversehen hätte/ Aber derselbe schickete den Boten nach Polen/ von dannen die Antwort zu holen; Weiln aber Hertzogen Carolo die Zeit zu lange warde/ fuhr er fort/ vnd nahme die Parnaw ein/ hernach Wenden/ Wolmar/ Dörpat ꝛc. vnd also gantz Liefflandt/ bis auff Riga.

LX.

Vrsachen warumb H. Thiesenhusen die Rigischen zur Schwedischen deditiō beweget.

Anno 1601. hatte Hertzog Carl einen Landtag nach Reval außgeschrieben/ in welchem sich die sämptliche Liefländer jhme vntergaben/ vnd der Krohn Schweden *incorporiren* wolten. Warde also H. Johan von Thiesenhusen der Lettischen Ritterschafft Hauptman/ sampt andern *Legatis* nach Riga geschicket/ nicht in des Hertzogen Caroli/ sondern in der Landtstände Nahmen/ die Rigische zuvermahnen/ sich von dem gantzen *corpore* nicht ab zu sondern/ *quia vis unita fortior.* Jn selbiger *Oration* so er daselbst *publicè* gehalten/ erinnert er sie des wunderseltzamen Polnischen Regiments/ welches nur lauter *ad exstirpandos Germanos* angesehen/ weßfals denn auch sie nicht sonderliches zur kegenwehr sich geschicket/ sondern den Verlust nur gerne gesehen/ auff daß sie dz arme Lifflandt mit dem Schwerd *recuperiren* vnd der Privilegien berauben könten/ Aber er richtete nichtes aus.

LX. Subjections Contract des gantzen Liefflandes an H. Carln Anno 1601. den 28. Maji.

Also warde dennoch der Landtag gehalten/ vnd geschahe laut eines schrifftlichen *recessus* der *subjections* Handel den 28. Maji.

Es

Es schickete auch Hertzog Carl annoch zum vberfluß/ einen mit Namen Frantz Olthöveling an die Stadt Riga sich zu *accommodiren*, aber sie nahmen den Gesandten beym Kopff / vnd schicketen jhn nach Polen. Wie das nicht helffen wolte/ belagerte er sie den 30. *Augusti*. Wie aber im *Septembri* der König von Polen selbst sampt dem GroßCantzlern H. Szamoiski mit einer grossen Armee ankame/ verliesse er die Belagerunge/ vnd zohe in Schweden sich zu stärcken/ die Polen aber nahmen Wolmar ein/ vnd nahmen Herrn Carl Carlson sampt H. *Ponto d' Lagardie* darauff gefangen.

Riga belagert.

Jacobo, Ponto war schon 1586 d. 5. Nov. ertrunken.

In diesem 1601. vnd 1602. Jahr ist der grosse Hunger in Lieffland gewesen/ also daß ein Mensch den andern gefressen/ davon etliche 100. (ja etliche hundert sag ich) *exempla specialia* in der grossen Chronic sollen beygebracht werden.

Schmacht in Lieffland.

LXI.

Anno 1602. gabe Hertzog Carl denen im Stiffte Dörpat ein sonderliches *privilegium*, vnd machete sie in allen dingen denen in Harrien vnd Wyrlandt gleich/ geschehen den 13. Julii.

H. Caroli Privilegium dem Stifft Dörpat gegeben/ Anno 1602. den 13. Julii.

Do also kein Schwedisch Kriegßvolck im Lande mehr war/ Eroberten die Polen ein Hauß wieder nach dem andern: Insonderheit aber die Stadt vnd Schloß Dorpat den 3. *Aprilis Anno* 1603.

Polen nehmen Liefland wieder ein sampt der Stadt Dörpat.

Anno 1604. entstande zu Riga ein Zwyspalt zwischen dem Raht vnd der Bürgerschafft / wegen der Wahle eines Altermannes/ die Gemeine wolte jhn aus den gemeinen hauffen/ E.E. Raht aber / (vermöge des Severinischen Contracts) aus den 40. Männern erwehlet haben/ Solches triebe zum höchsten Eberhard Ötting/ es lief-

Ottingischer Handel zu Riga.

Severinischer Contract wird cassiret.

es lieffen viele *gravamina* hin vnd wieder vor: Entlich aber/ geschahe der Gemeine ein zimliches genügen jhrer *postulaten*, vnd warde der Severinischer *Contract caßiret*, vnd der Zanck also für dißmal gestillet.

Riga abermal belägert.

Schlacht bey Kirchholm.

Anno 1605. fienge Hertzog Carl abermal an die Stadt Riga zu belagern: Weil er aber hörete/ daß der Polnischer Feldherr Cotkowitz im anzuge war/ zohe er jhme bis gen Kirchholm entkegen/ verlohr aber die Schlacht/ vnd litte eine gewaltige Niederlage.

P. Skargen Bluthpredigt.

Was für eine Bluthpredigte *Pater Skarga* der Jesuit bey abzug der Polnischen Armee zur Wilda gehalten/ mit was Aberglauben er die seinen gesegnet vnd die Feinde verfluchet/ ist zu sehen auß der Wiederlegunge H. D. *Crameri*. Do auch die Polnische *Victoria* erfolget/ ist der Aberglaube gestärcket/ vnd alles dem Jesuitischen Segen vnd Fluche zugeschrieben worden.

Polnisch Kriegßvolck meutinirt.

H. Carolus nimbt Liefflandt wieder ein.

Vrsache der Krönunge Caroli.

Das Polnische Kriegsvolck aber konte nicht bezahlet werden/ zohe derohalben nach Lettawen vnd Polen/ vnd gabe sich mit in den *Rokusch* derer so wieder den König *rebellliereten*, dadurch bliebe Liefflandt vbel besetzet. Wie solches Hertzog Carl merckete/ auch den Zwyspalt in Polen vernahme/ *occupierte* er nicht alleine wiederumb viele örter in Liefflandt/ sondern liesse sich auch *Anno* 1607. zum Könige in Schweden kröhnen: Voraus weil die Stände dem Könige Sigismundo angebotten/ alldieweil sie sähen/ daß er also tieff in der Bäbstischen Religion ersoffen wäre/ daß er doch nimmer wegen deren die Krohne Schweden vnturbiret lassen/ sondern jmmer zu nur sich vnd dem Reiche lauter Vnglück erwecken würde/ als wolten sie jhn ermahnet vnd gebeten haben/ deßfals ein mittel zu finden/ vnd einen von seinen Jungen Söhnen zu vberschicken/

schicken/ daß er in jhrer Religion erzogen/ vnd zum Reich *qualificiret* würde. Wie aber die Jesuiten jhme einbildeten/ es wäre gar ein vnbilliges *postulat*, als hat er jhnen solches abgeschlagen. Wodurch denn die Schweden verursachet/ sich einen König zu schaffen.

König von Polen wil seiner Söhne keinen nach Sweden schicken.

Anno 1608. schickete der newe König Carolus Schreiben von den Reichß Räthen in Schweden an die Polnische Stände/ die rieten zum Frieden/ vnd begehrten auff des Käysers Grund wegen eines Friedens auff 12. Jahre zu *tractieren*; Aber die Polen wolten nicht mehr denn einen Stillstandt biß auff Pfingsten des folgenden 1609. Jahres/ ob vielleicht in dero Zeit ein grosser Frieden könte getroffen werden. Aber solches wolten die Schweden nicht eingehen: Nahme dorauff König Carl den 26. Julij Dünamünda/ vnnd den 5. Augusti Kokenhusen ein/ schluge auch eine Schantze an der Bulder Aa/ die Mitawische Fahrt zuverhindern/ doch ward Kokenhusen den 28. *Octobr.* den Polen wieder auffgegeben.

Wiederwertigkeit in der Friedenstractation.

Schweden gewinnet vnd verleuret.

Anno 1609. gewonnen die Polen gleichfals Stadt vnd Schloß Parnow/ vnnd nicht lange darnach Dünamünda: Giengen also die Schweden abermal das Liefflandt bis an Esthen quit.

Schweden gehet Liefland bis auff Esthen quit.

Weillen aber kurtz hernacher der Schwedischer Krieg mit Dennemarcken angegangen/ die Polen auch in der Mußcaw zu thun hatten; Ist wegen der Liefländischen Händel ein Anstandt zwischen beyden Parten gemachet worden.

Stillstandt zwischen Schweden vnd Polen.

LXII.

Vnd demnach König Carolus in gedachtem Dänischen

LXII. Gustavi Adolphi erwaleten Schwedische Königes privilegium dem Esthnischen Adel gegeben Anno 1613.

schen Kriege todes-verblichen/ kame sein älster Sohn *Gustaphus Adolphus* zum Reiche/ warde auch gewählet/ aber nicht gekrohnet. Darauff traten die aus Harrien Wyrlandt zu/ vnd liessen sich jhre *privilegia confirmiren*, geschehen den 7. *Septembr. Anno* 1613.

Curischer Adel wil das Regiment nach Preussischer form bestellet haben.

Vmb diese Zeit (wie auch folgenden 1614. vnd 15. Jahres) begabe sich zwischen den Fürsten in Curlandt/ vnd dero vntersessenem Adel ein grosser Zwyspalt; Welchem es wol gefiel/ daß in Preussen aus denen vom Adel etliche Regiments Räthe von dem Konige in Polen gesetzet wären/ welche mehrentheils das *gouverno* / Der Hertzog aber nur alleine den Nahmen führete. Daß sie aber solches desto leichter von dem Könige erlangen möchten/ klagte sie vber jhre Fürsten allerley *excessus*: Es gaben sich derer auch etliche an den Königlichen Hoff in Diensten. Die Fürsten/ voraus der Jünger Bruder/ Hertzog Wilhelm/ zohe sich solches zu hohem Schimpff/ *resistierte* dem wesen so viele jhme müglich; Dakegen trieben die vom Adel jhre Sache je länger je hefftiger; Kamen auch so weit/ daß sie die Fürsten nicht mehr für jhre Herren/ sondern Nachbarn titulirten; Inmassen dann ich in Warheit bezeugen kan/ daß ich *copiam libelli*, des Adels an den König/ bey handen habe/ mit diesem *ingreß*: *præmißis præmittendis*: **Was vnser Nachbar Wilhelm Kettler/ der sich einen Hertzogen zu Curland nennet/ sich je immer mehr vnd mehr wieder vns vnterfänget/ können wir E. K. M. klagende vorzubringen hiemit keinen vmbgang haben** *rc.* Ja sie kamen so weit/ daß sie auch die hohen Empter zum theil vnter die Principal Geschlechter schon außtheileten. Vnter andern der

Adel aufffützig wieder jhre Herren.

Verächtliche Wort.

Vornehmbsten so solches trieben/ waren auch zweene Gebrüder von den Nolden/ gelahrt vnd reiches vermögens: Diese (wie sie beym Könige in Diensten/ vnd in der Sachen wegen Köllers Acker zwischen der Stadt Riga vnd den Jesuiten/ zu Commissarien abgeschicket waren) verliessen sich darauff/ sie wären nun wol eines Worts mächtig/ liessen sich also zur Mytaw *in transcursu* vieler beschwerlicher Wort vernehmen: Der Fürste Wilhelmus/ der eben allda verhanden/ nach deme jhme solches *referiret* worden/ nahme es hoch zu Hertzen/ vnd wie er (weil jhme vnd seinem Herrn Brudern bedauchte/ daß jhnen die vom Adel gar vbern Kopff gezogen wurden/ vnd zu Hoff mehr Gunst denn sie selbst hätten) an der *justitia* am Polnischen Hofe *desperirete*, auch wol einer oder ander jhn zur *revins* mag *incitiret* haben; Fuhr er im Eyfer zu/ vberfiele sie/ mit solcher vngestümb/ daß sie in der *furiâ* alle beyde erschlagen wurden. Die Landtstände nicht alleine klagten solches eylig bey Hofe/ sondern der König selbst rechnete es sich zum hohen *despect*, weil die beyde erschlagene Brüder seine Legaten gewesen. Es warde dem Fürsten nicht alleine heimlich nachgestellet/ also daß er vnsicher seines Lebens war/ besondern warde auch nach Hoff/ oder wie mans nennet/ auff den *tribunal citiret*. Warde entlich gedrungen/ sich folgenden 1616. Jahres ins *exilium* nach Deutschlandt/ vnd von dannen nach Schweden zu begeben/ woselbst jhn auch der Printz oder erwehlter König/ gütlich auffgenommen/ vnd mit gutem Vnterhalt versehen. Weil er aber vermercket/ daß der Krieg zwischen beyden Parten wieder angehen würde/ hat er sich bey den Polen keine *suspicion* mehr auffladen wollen/ sondern ist wieder nach Deutschlandt verreiset.

Zwey Brüder von den Nolden werden von Hertzog Wilhelm zur Mitaw in jhrer Herberge erschlagen.

Fürst wird citiret.

Fürst ziehet ins *exilium*.

reiset. Unterdessen aber hat er einen Stadthalter hinter sich gelassen / einen Vornehmen vom Adel mit Nahmen Waldemar Farensbach eines wunderbaren *ingenii*, doch sonsten vieler Sprachen kündigẽ/ vnd nicht vnerfahrnen Mañ; Dieser führete ein so wunderbares Regiment/ dz man schier selbst nicht recht sagen konte/ ob es warhafftig also geschehe / oder ob es einem nur träumete / keiner wuste recht/ wes Herren Diener er war/ er beraubete alle/ schonete keinen, doch mit einer lächerlichen vmbwechselunge, dessen Freund er heut gewesen war/ dessen Feind ward er Morgen; Bald war er Polnisch / bald Schwedisch/ bald alles/ bald nichtes: Der gemeine Mann nennete jhn den Curischen Busieman.

Farensbachs wunderliche *actiones*.

Folgenden 1617 Jahres vbergabe er den Schweden die Festunge Dünamünda.

Dünamünd wird wieder Schwedisch Anno 1617.

LXIII.

Es ordnete auch der König von Polen eine *Commißi*-abe nach Curlandt / mit allerhand Plenipotentz/ in der Sachen zu handeln; Deren Vornehmbster war N. Koziebuzki Colmischer Beschoff/ ein Tyrannischer Mann/ vnd Ertzfeind der Evangelischen Religion: Wie aber der Färste nicht erschiene/ sondern entwichen war / warde er *bandisiret*. Dem andern Bruder aber warde die gantze vollenkoñene Regierunge gelassen. Doch ward eine sonderliche newe Regiments arth verfasset/ vnd hinfüro zugebrauchen/ in Schrifften gestellet, *Forma regiminis* genandt.

Commission in Curlandt.

LXIII. *Forma regiminis* in Curlandt vñ Semgällen.

LXIV.

Weil auch vnter dessen/ vorigen Jahres/ der Printz in Schweden *Gustavus Adolphus* zum Könige gekrönet worden/ hat er denen in Harrien vnd Wyrlandt statliche *privilegia* verliehen/ geschehen den 27. *Novemb.* selbigen 1617. Jahres.

LXIV. Königes Gustavi Adolphi Privilegium denen in Harrien vnd Wyrlandt gegebẽ.

Imselbigen Jahr vnd Monat fiele auch ein Lettawscher Obrister Cziecziniski mit etliche Tausent Mann in Esthlandt/ raubete/ mordete/brante vnd tyrannisierte so grewlich/ daß es auch kein Muscowiter/ Türck oder Tarter ärger hätte machen können. Aber GOtt gabe jhme seinen Lohn/ vnd liesse jhn ins andere Jahr hernacher/ zur Wilda/ seinem Weibe zur seiten/ vom Donner erschlagen.

Cziecziniski Tyranney in Esthlandt/ vnd GOttes Straffe.

Anno 1618. nach deme die Polen vermercketen/daß sie mit dem Türcken möchten zu thun bekommen/ waren sie darnach auß/ ob sie es mit dem Schweden auff einen Stillstandt bringen könten. Die Schweden (wie zuvor allezeit) begehrten entweder einen Ewigen Frieden oder einen grossen Stillestandt/ Die Polen aber gedachten/ es würde der Türckenzug nicht lange wehren/ vnd hätten sie alßdann das Volck *parat*, solches könten sie ein gut theil wieder den Schweden gebrauchen/ vnd jhme also vber verhoffen auff dem Halse seyn/ wolten darumb in keinen grossen Frieden willigen/sondern ward nur ein Stillestandt auff zwey Jahr gemachet/ von dem 15. *Novembr.* des 1618. Jahres/ bis 1620. Doch zu dem Intent/ ob vnter dessen durch Christliche *intercedenten* von einem grösseren vnd beständigerem Frieden möchte gehandelt werden: Aber den Polen war es nimmer Ernst/ vnd so offt man zusammen kame/ mangelte es etwa woh an/ entweder die Legaten hätten nicht vollenkommene *instruction*, oder der König hätte die Vollmacht nicht vnterschrieben. Dahero warde der König von Schweden verursachet/ seinem Feldherren *Jacobo de la Gardie* zu befehlen/ daß er an den Lettawschen Feldherren vnnd *general Commissarium*

Stillestande von An. 1618 bis 1620.

Warumb der Schwede den Frieden auffgekündiget.

H. Johan Carl Chotkiewitz *sub dato* Reval den 12. *Octob. An.* 1619 schreiben muste/ das sein König den getroffenẽ zweyjährigen Stillstandt zwar ehrlich halten/ aber nach verfliessung desselben in dero gleichen Vngewißheit nicht mehr schweben wolte. Begehrete deßwegen hinfüro einen beständigen Frieden/ oder langwihrigen Stillstandt; Wo solches geschehe/ wolle er die Parnaw vnd was er in Liefflandt hätte/ bis auff Harrien Wyrlandt/ wieder abtreten. Wo nicht/ wolte er lieber die gantze Sache Gotte vnd den Waffen befehlen. Der Polnische Feldtherr ließ zu tractaten sich zwar finden/ aber des Königes *subscription* könte man nimmer *produciren*, Davon wolte jenes part nicht weichen; Als bliebe es bey der *denunciation*. Nun war ja leichtlich daraus zu schliessen/ daß der Krieg *necessariò* folgen muste; Vorans weil die grossen *præparatoria* so in Schweden geschahen/ genug offenbar waren/ nebst ohnfeilbarn *indiciis*, daß es der Stadt Riga (als welche bißhero an bestandt der vielfältigen Schwedischen Victorien/ die einige hindernüsse gewesen) gedräwet würde: Inmassen dann der König selbst nicht alleine die Rigischen deßfals verwarnet/ sondern es haben auch die Rigische *Anno* 1620. von dem Könige gebeten/ daß er wegen des Türcken Krieges/ auch diese Sache nicht gäntzlich stecken lassen/ sondern die *limites* dieser Provintz gebürlich *providiren* möchte. Erstlich ist jhnen die Antwort geworden/ daß die *defensio Livoniæ* dem F. Radzviel anbefohlen/ vnd die *sumptus belli* an den Lettawischen Schatz verwiesen worden. Aber bald hernach ist solches geendert/ vnd alles auff den H. Chodkowitzen (wiewol selbiger nach Podolien verordnet war) *transferiret* worden/ nicht aber vnter des Königes/ sondern nur der *Senatorn* signet vnd

Den Poln ists kein ernst

Der Polnische König wil nicht vnterschreiben.

Schwedische Præparatoria auff Riga lassen sich vermercken.

Die Polen schicken sich zu keiner defension.

vnd Handschrifft/ vnd doch nur *cum conditione*, wofern die Tractaten vbel ablauffen würden/ welches doch man vorhin wol wuste/ aus Vrsachen/ die oben erzehlet worden: Dadurch wurde die gefaste *defension* hintertrieben/ vnd dem Fürsten Radzivil durch allerhandt Practiq' sein geworben Volck abgespånet vnd nach Podolien verschicket: Es giengen hievon viele vnterschiedliche *discoursen*. Etliche meineten/ man gönnete dem Fürsten Radzviel die Ehre nicht, Andere aber stunden in den Gedancken/ es wåre der Pfaffen alte Practiq daß man Lieffiandt nur dem Feinde *prostituiren*, wieder gewinnen/ vnd dero Privilegien berauben wolte

Vrsache warumb Riga vnd Liefflandt nicht defendiret.

Wie nun die Schweden sahen/ daß die Polen zu handeln keine Lust håtten *denunciirte* jhnen der Feldherr abermal den Krieg *sub dato* den 28. *Martii Anno* 1621. doch mit der *condition* zum vberfluß/ daß/ so sie noch lust zu handeln håtten/ den 1. Maji bey Overpal erscheinen solten/ die Polnische *Legati* waren sehr vnfertig; doch entlich kamen sie/ do begehrten die Rigische/ jhre *instruction* zu sehen/ sich darnach zu richten/ Aber es warde jhnen verweigert; Entlich befande sich/ daß jhr Comiß (gleich wie vor) nicht richtig war/ fiel also alle Hoffnunge des Friedens in den Brunnen. Die Rigische begonnen auffs newe zu *sollicitiren*; Der Fürste Radzivil auch rieth zur *defension*; Aber kegentheil machete nicht alleine den König/ sondern auch jedermänniglichen gar siecher/ gabe vor/ die Schwedische *præparatoria* wären bald auff die Moßqua/ bald auff *restitution* des PfaltzGraffn/ bald auff die Preussische Lehnsache des ChurFürsten von Brandenburgk ꝛc. angesehen. Aber die Rigische hatten bessere kundschafft/ *sollicitireten* abermal vmb *succours*, vnd gebürliche *defension*, welche jhnen

Abermalige *denunciatio belli* den 28. Martii An 1621.

Polen machē sich selbst sicher.

nen zwar zugesagt / aber nicht gehalten warde ; Entlich verwiese man sie wegen 500. Soldaten an die Stadt Dantzigk / aber sie bekamen nichtes. Letzlich do man dem F. Radzivil zu werben vergönnete / war es zu späte / vnd vorigen Winter alle Soldateska weggeworben. Ist also die Stadt Riga von dem Könige in Schweden den 1. Augusti mit 150. Schiffen sambt etlichen viel 1000. Mannen belägert / vnd nach vielen Schiessen vnd miniren den 16. *Septembr.* eingenommen.

Riga den 1. Augusti berennet / den 13 belägert / vnd den 16. Sept. eingenommen.

LXV.

LXV. Königes Gustavi Adolphi von Schweden den Rigischen gegebenes Privilegium den 24. Sep. Anno 1621.

Demnach nun die Stadt Riga also in Schwedische Gewalt gerathen / *confirmirete* jhnen der König alle jhre *Privilegia generaliter*, ehe dann er noch in die Stadt kehrete ; Den 24. aber gabe er jhnen ein newes vnd statliches *Privilegium*.

Von dannen begaben J. K. M. mit dero Armee sich vber die Düna nach der Mytow in das Fürstenthumb Semgalln / bemächtigten sich auch in dero wiederkunfft in Liefflandt nicht weinig örter.

LXVI.

LXVI. Schwedisch Kriegs Recht in Liefflandt.

Weiln J. M. aber den Krieg beständig zu *continuiren*, auch die eingenommene Örther für sich zu *defendiren* gedächten (wozu dann gute Kriegßdisciplin von nöthen war) als warden etliche Kriegs *articuli publiciret*, wornach man sich biß dato in allen fällen *dirigiret* hat.

Zweyjährlger Stillstandt.

Anno 1622. den 13. *Augusti* warde zwischen beyden Parten ein Stillstandt auff 2. Jahr gemachet / nemblich bis auff den 13 *Augusti* des 1624. Jahres. Vnter dessen aber kamen beyde Parten bey Dalen den 8. Maji zusammen / vnd verlängerten den Stillestandt bis auff den 1. *Junii* des 1625. Jahres.

Mitler-

Mitlerweile aber schrieben die Schweden an die Polnische Stände vmb weiter Tractaten/ aber jene begannen in jhrem Schreiben den 4. Octobr. den Schwedischen Titul zu *disputiren*; sagten auch sie könten zu keinen Tractaten schreiten/ ehe sie dann auffm Reichßtage davon *deliberiret* hätten: Hernacher warde nicht weinig in Schrifften hin vnd wieder *disputieret*. Entlich schrieben die Polen/ es solte der König von Schweden nach Riga kommen/ der jhriger aber nach der Vilna/ als könten sie desto füglicher handeln. Aber die Polen sucheten immer/daß sie die Sachen *confundiren* vnd *negotium regni Suetici* zugleich mit *prætendiren* möchten: Die Schweden aber wolten die *actiones separiret*, erstlich von Liefflandt/ darnach aber von Schweden/ gehandelt haben/ Jhren König sagten sie zu/ zu Riga zu stellen/ aber (weil er sähe/ daß die Polen anders nicht gelencket werden konten) mit einem guten Krieges Heer. Doch waren bereit *Commissarii* verordnet/ so *inter arma tractieren* solten. Wie nun der König den letzten Junij zu Riga mit newen Volck angekommen/ schrieben die anwesende Schwedische Stände abermal an die Polen/ begehrten hinfüro vnbedriegliche Tractaten/ oder offenbaren Krieg.

Polen macht disputat vom dem Königlichen Titul.

Polen confundiren die actiones.

Schweden wollen inter arma tractieren.

Entlich den 6 vnd 7 Julii gabe der König von Polen vnd die sämptliche Stände/ dem Castellan von Wenden Gothard-Johan von Thiesenhusen/ vnd dem Starosten auff Dörpat Ernesto Dönhoff schrifftliche Vollmacht zu handeln/aber die *expeditiones* solten vnterdessen abgeschaffet werden; Das wolten die Schweden nicht/vnd sagten/ auff die arth würde nimmer Friede getroffen werden/ es wäre nur verlängerung der Zeit; Vber das/ so hätten

die Schweden auch in der Polnischen Vollmacht entlich Sieben *gravamina* angezeichnet/ welche sie höchlich *lædireten*; Dennoch erboten sie sich die Tractaten *inter arma* anzugehen. Die Polen dakegen begehrten *arma* zu *deponiren*, vnd verhiessen in solchem falle vber die vorige noch mehr vnd höhere *Commissarios* kegen folgenden *Augustum* bey zubringen. Solches zu thun giengen die Schweden entlich ein/ doch nicht ehe/ als wann sie gewisse wären/ das die *Commissarii* würden zusammen kommen. Wie nun vnter dessen ein theil von den Groß *Commissariis* angekommen/ schicketen sie *Delegatos* abe/ vmb Zeit/ Orth/ Arth vnd Zahl/ zu handeln: Vnd begabe sich ohn gefähr/ daß die Schwedische *internuncii* H. Arwid Horn vnd *D. Salvius* in dero rückreise an eine streiffende Rotte Cosacken gestossen; Vnd weil sie Gefahr gefürchtet/ den Trompetter ein Zeichen geben lassen/ daß sie Legaten wären. Die Cosacken aber nicht desto weiniger setzten auff sie zu/ nahmen sie beym Kopffe/ vnd brachten sie gefangen zum Fürsten Radziviel/ woselbst sie vber 4. Wochen auffgehalten wurden. *D. Narßius* hat in seinen *Poëmatibus* hievon ein solch *Epigramma*.

Wann die Arma solten deponiret werden.

Schwedische *Subdelegati* von den Cosacken gefangen.

Doctorem Juris rapiant cum fraude Cosaci,
Hos avidos juris quis neget esse viros?

Bey Cosacken
Der Polacken/
Pflegt die gmeine sag zu sein
Dz kein Recht gar in gemein
Sey zu gründen
Vnd zu finden:

Aber warlich/
Solchs gefährlich
Jst zusagen; Dañ sie han
Schwedisch recht genom̃e (an/
Vngezwungen/
Vngedrungen.

J.K.

J. K. M. von Schweden aber wurden sehr dadurch *alteriret*, vnd liessen den Polen durch des H. *Cancellarii* Schreiben solches hôchlich *exprobiren*: Die Polen hinwieder schrieben sehr stachliche Brieffe; dadurch dann alle gůtliche Handelunge zerrunnen. Die Schweden fuhren vnterdessen tapffer fort/ nahmen gantz Lifflandt biß auff die Ewest/ wie dann auch im *Septembri* des gedachten 1625. Jahres/ die Stadt Dorpat ein.

Gůtliche Tractaten zerrinnen.

Schweden nehmen gantz Liefflandt bis auff die Ewest ein.

Dorpat den 13. Septemb.

Weil sie aber vermeineten/ das (wegen jhrer so lange Jahr hero angewandten Kriegsspesen) jhre anforderunge nunmehr so hoch gelauffen/ daß/ wann sie schon Liefflandt erhielten/dennoch nicht kônten *contentiret* werden/ Auch vber das vermerckten/ daß die Polen zu keiner Gůte sich verstehen wurden/ so lange man jhnen nicht etwas nåher kåme; Als satzten sie auch jhren Fuß vber die Důna/ vnnd *occupierten* in Semgalln Baußkenburgk/ Mytow vnd Seelburgk: In Lettawen aber/ des Fůrsten Radzivieln Residentz Birsen.

Vberfall vber die Důna in Semgalln vnd Lettaw.

LXVII.

LXVII. Liefflånder *Privilegia.*

Vnter dessen gabe J. K. M. den Liefflåndern

LXIIX.

LXVIII. Dôrpatisch Privilegium

Wie dann auch der Stadt Dorpat jhre *Privilegia.*

Als auch *Anno* 1627. Důnaburgk erobert warde/ streiffeten sie zugleich einen grossen strich des Kônigschen Lettawen bis auff zwey oder anderthalb Tagereise auff die Wilda durch. Wie sie auch daneben vermerckten/ daß dieses noch nicht genug seyn wolte/ die Polen zum Frieden zu bewegen/sondern daß jhnen vorhero alle Seepåsse benommen werden můsten: Fielen sie auch mit macht in Preussen. Vnd ob wol der Kåyser zu zweyen malen den Polen vnter dem fliegenden ReichsAdler zu

Streiff in Lettawen.

Preussische impreß.

 hůlff

hülff gekommen/ halffs doch alles nicht; Die besten Päs- se vnd Plätze kamen in der Schweden Hände.

LXIX.

LXIX. Rigische Kleider-Ordnunge.

Vnter dessen machete ein EE. Raht der Stadt Riga *leges sumptuarias* vnd sönderliche Kleider-Ordnunge/ vnd ließ dieselbe *Anno* 1628. durch offentlichen Druck *publicieren*.

Sechsjähriger Stillstandt Anno 1629. im Oct.

Entlich ward durch die Frantzoische Englische vnd Stadische *Interponenten* daselbst in Preussen eine allgemeine Tractation/ so wol wegen der Liefflandischen als Preussischen Händel angestellet/ vnnd im Octobri des 1629. Jahres ein *general* Stillstandt auff 6. Jahr bestimmet.

Demnach nun also gantz Lifflandt an die Krohn Schweden gelanget/ auch nicht weinig Hoffnunge zum beständigen Frieden sich sehen vnd blicken lassen/ haben J. K. M. einig dahin getrachtet/ was massen gleich wie in Städten/ also auch zu Lande hinfüro das verfallene Regiments wesen wieder angestellet/ vnnd Gericht vnd Gerechtigkeit gehandthabet werden möchte Weiln aber die gerichtlichen Sachen gemeinlich also beschaffen/ daß ein grosser Vnterscheid darin zu befinden/ also müssen sie auch mit vnterscheid *recognosciret* vnnd erörtert werden. Gleich wie nun in Stadt sachen die beyden ersten Instantzen bey jhnen selbst/ also hat auch Ihr: Königl: Mayest: gewolt/ daß die LandtSachen hinfüro bey jhnen selbst solten *decidieret* werden/ Als nemblich die erste Instantz bey den LandtRichtern/ die andere aber auff den dreyen Schlössern Riga/ Dörpath vnd Kokenhusen. Weil aber ohne *appellation* kein Recht bestehen kan/ vnd aber das Königliche Hoffgerichte zu

Die Regimentsform in Lifflandt bestellet.

Stock-

Stockholm den Nothdůrfftigen allzu weit wůrde zu suchen sein; Als hat Ihr Königl: May: diesem Lande so gnädig erscheinen / vnd das obere *appellation* Gerichte allhie mitten in der Provintz / nemblich in der Stadt Dörpat auffrichten wollen. Das aber die Richter wůsten / worauff sie sich zu *fundiren* hätten / als haben J. K. M. einer jeden instantz insonderheit schrifftliche *instruction* gegeben / geschehen im Jahr 1630.

LXX.

Dörpatische Hoffgerichts Ordnunge.

Als Erstlich eine *instruction* fůr das Königliche Hoff-Gerichte zu Dörpat.

LXXI.

Schloßgerichts instruction.

Zum Andern eine *instruction* fůr die Schloßgerichten.

LXXII.

LandtGerichts instruction.

Zum Dritten eine *instruction* fůr die Richter zu Lande in der ersten Instantz.

LXXIII.

Schulen im Lande.

Demnach auch Ihr Königl: May: gesehen / das gute Schulen gleich wie Pflantzgarten der Regimenten wären: Als hat nicht alleine Ihr May: nichtes liebers gewůnschet / denn daß in allen Städlein vnd Flecken solche *seminaria* angerichtet werden möchten / sondern auch in dero Stadt Dorpat nebenst der Stadt Schulen / eine Königliche *privilegierte trivial* Schuel von dreyen Collegen / vnnd dann auch ein guth *Gymnasium* von Acht Professorn auffgerichtet. Weil aber Ihr: Königl: Mayest: in alle wege darauff getrachtet / wie Sie die Provintz Liefflandt erheben vnd in Wolstandt bringen möchte; Als haben Sie das *Gymnasium* mit 16. Professionen zu einer *Universität* bewidmet / vnnd den 15. *Octobris* des 1632. Jahres *solenniter introduciren* lassen.

Königl: trivial Schuel zu Dorpat. Königlich Gymnasium zu Dorpat.

Königliche Universität zu Dorpat Anno 1632.

Vnd demnach keine *Respublica* ohne *Privilegia* vnd ohne gewisse *statuta* bestehen kan; *rem literariam* aber anderen *judiciis* zu vnterwerffen nicht rahtsam: Als haben J. K. M. die *Universität* in allen dreyen *instantien*, als 1 beym *Rectore*, 2 *Collegio Professorum*, 3 *Cancellario Academiæ*, nicht alleine wol *constituiren*, vñ von aller andern *jurisdicti-* LXXII. *Constitutiones* der Dörpatischẽ Academien. *on eximiren* wollen; sondern hat jhnen auch vnter andern/ 1 *jus vocationis*, 2 *gladii*, & 3 *de non appellando*, solche herrliche *Privilegia* nebst der Vpsalischen *Academia* gegeben/ als nicht viel zu finden.

LXXIII.

Vnd sintemalen zwischen Geist- vnd Weltlichen Händeln in allen *benè constitutis rebuspublicis* allewegen ein Vnterscheid gehalten/ vnd jedes in seinem eigenẽ *foro* abgehandelt werdẽ muß; Bißhero aber man es allhier nicht habẽ köñen/ sondern zur Noth allerhand sachen in *foris politicis* abhandeln müssen: Als hat J. K. M. die gnädige Commiß gegeben/ daß auch ein Geistliches *Consistorium* in allen dreyen Instantzen auffgerichtet werden möchte. Geistlich Consistorial Gerichte in allen 3. instantzien. Gleichsam denn das Ober *Consistorium* gleichfals alhie zu Dorpat *fundiret*, vnd (schon nach J. K. M. Tode im FrühJahr dieses lauffenden 1633. Jahres von J. W. Gn. dem H. *General Gouverneur* H. Johan Skytten Freyherrn auff Düderoff/ der Reiche Schweden Raht/ welcher auch gleichfals aller anderen vorgedachten *fundationen* zu seyn vnd der seinen ewigem Lobe/ *principal instigator* vnd Bawmeister gewesen) *installieret* worden: Die LXXIII. Consistorial Ordnunge. beyden niedere Instantzien/ werden gleich den *politicis* (doch zum theil von Geist- vnd Weltlichen Persohnen besetzet) gehalten. Wornach sie sich aber in jhrem Ambte

alle såmptlich zu richten/ ist in einer sonderlichen *constitution* verfasset/ welche auch domalen abgelesen worden.

DIeses seyn nun also nach der långe die *Privilegia* vnd Rechte/ welche den Liefflåndern von anfangs bis hiehero in so mannicherley Verenderungẽ der Regimenten von jhrer Obrigkeit gegeben vnd verliehen worden. Worzu aus eigenem bewoge (weil hieher ich solches für gar nöthig erachtet) ich hinzu gethan habe.

LXXIV.

LXXIV. Allerhande Liefflåndische Eyds formularen.

Erstlich/ allerhand vnterschiedliche Eydes *formularem*, welche so wol in Ampts als Gerichts geschåfften biß hero in Liefflandt gebrauchet worden/ vnd annoch zum theil in *usu* seyn.

LXXV.

LXXV. Extract zum Consistorial Rechte/aus beyden Tomis Dedekenni vnd *casibus conscientiæ Balduini*.

Fürs Ander/einen *Extract* aus den beyden *Tomis Dedekenni* vnnd *casibus conscientiæ Balduini* vnd *Amesii*, Zu *Consistorial* håndeln gehörig.

LXXVI.

LXXVI. Allerhande Historien võ Richterlichẽ Vrtheilen in *casibus dubiis*.

Drittens habe ich auch hinan gehengt/ ein *convolut* schöner Juristischen vnd Politischen Historien/ auß welchem zu sehen/ wie in *casibus dubiis*, darinnen man keine offenbare *leges* hat/ auch sonst zuentscheiden zweiffelhafftig fallen/ dennoch ein Richter aus natürlicher anleitunge/ vnnd fleissigem nachdencken den rechten Grund der Sachen treffen kan.

LXXVII.

Vierdtens vnd fürs letzte habe ich auch hinzu gethan allerhand *formularia* von *orationibus*, Reden vnd Kegenreden/ Einladungen vnd Antworten/ so wol Schrifftlich als mündlich vorzubringen/ auff diesen Liefflåndischen Gebrauch vnd *stylum* gerichtet.

Nun

Nun wil sich auch gebühren/ mit weinigen zu berichten/ auff was arth vnd weise ich vorgedachte Rechtshändele/ der Liefflàndischen Provintz zu gute/ ans Liecht gebracht/ vnd wie selbige *disponiret* seyn.

Methodus tractandi.

Erstlich (wie vor gesagt) habe auß sonderlichen Vrsachen ich keinen *Extract* daraus machen/ sondern ein jedes in seinen Clausulen vnd *formulis* gantz anhero setzen wollen.

1. Ein jedes stücke besonderlich.

II. Weiln aber die *arcana privilegiorum* vnd *immunitatum* hieher nicht gehören/ als habe ich alleine das anhero gesetzet/ was zu Gerichtlichen Händeln *requiriret* wird.

2. Die *arcana privilegiorum* außgelassen.

III. Vnd sintemalen die meisten Stücke (voraus der alten Zeit) in nunmehr vnverständtlicher alt Sächsischer Sprache *stilisieret* seyn/ als habe ich solche in guth verständtlich Deutsch vbersetzet.

3. Auß der alt Sächsischen Sprache in gut Deutsch vbersetzet.

IV. Doch weil viele altfränckische *termini* darinnen/ welche nicht alleine bey den Leyen (voraus in den Landt-Gerichten) nunmehr im gebrauch/ sondern auch der *nervus legis* offtermalen darinnen stecket/ als habe ich gedachte *terminos ad marginem* beygesetzet.

4. Erklärung der alten Wörter.

V. Weilen auch ein *Lex* in vnterschiedlichen *Privilegiis* vnd Recessen vnterweilen vorläufft/ als habe ich solche *loca parallela* angezeichnet/ vnd wo solcher am andern oder dritten Orte gleichfals zu finden/ beygesetzet.

5. *Loca parallela* der gleichstimmigen gesetzen.

VI. So auch in vnterschiedenen Stücken *leges* verhanden/ so entweder *verè* oder *apparenter* wieder einander stritten/ wird solches angezeiget/ vnd nach müglichkeit *reconciliiret*.

6. *Conciliation* der wiederwertigen Gesetzen.

VII. So auch (voraus *in consuetudinibus*) etwas verhanden/ so nunmehr *exspiriret*, wird solches neben dero Vrsachen angezeiget.

7. Anzeigunge der abgegangenen Gebräuchen.

8. Vnd

IIX. Vnd das auch die Gelärte/ vorauß aber *novelli pragmatici*, der Liefländischen Rechten *fundament* wissen mögen/ als ist ein jede *Lex in jus commune reduciret*, vnd wie es doselbst *Romanè* genennet wird/ beygezeichnet.

Fundament der Liefländischen Rechten im *corpore juris civilis*.

IX. Weiln auch bißhero an vielen Orden dieser Provintz zum theil das Lübische / Sächsische / Polnische vnd Schwedische Recht *immisciret* worden / als werden zugleich solche *jurium concordantiæ annotieret* vnnd nach nothdurfft erkläret.

9. Concordantzen des Lübischen Sächsischen Polnischen vnd Schwedischen Rechtens.

X. Entlich vnd zum letzten/ auff daß ein jeder diese oder jene begehrte *materiam* desto leichter finden möge/ als habe ich die *sedes materiarum* nach den *titulis institutionum Justinianarum* hinan gehänget/ vnnd an gebürliches Blat (zu finden) verwiesen.

10. *Sedes materiarũ* nach den *titulis institutionum*, woh ein jedes zufinden.

Vnd ist aber meine Meinunge nicht hiemit den Ständen dieses Lieflandes eine *cinosuram* jhres Rechtens vnd *processus* vorzuschreiben/ oder jhnen hiemit mein *corpus juris* als *authenticum* auffzudringen: Sondern habe nur *methodo & fide historica* jhre Rechte zusam̃en bringen/ vnd vmb mehrers Verstandes willen etwas richtiger ordnen vnd zum theil erklären wollen. Wird es nun also nicht befunden/ daß es von sämptlichen Ständen beliebet vnd *authentisiret* werden solte/ so kan es doch zum weinigsten so viele nutzen/ daß es nicht alleine *materiam*, sondern auch fernere *occasionem* zu gedachtem einem solchen *universal* Wercke gebe vnd *suppeditiere*.

Wohin diß Werck gemeinet.

Es möchte aber einer sagen / es wäre besser daß diß Werck vorhero verfertiget / vnd alßdann der Ständen *censur* (noch ehe es gedrucket) *offeriret* würde. Aber erstlich ist es vnnöthig / weil es keine *authentisierte* Rechtsform/ sondern nur eine Historische Anleitung derselben

Antwort auff den erstẽ Einwurff.

1.

2 seyn sol. Fürs ander ist es auch gefährlich/in vnnötigen dingen viele *suffragia* zu forderen/ weil es vnmüglich/daß ein ding allen Menschen (voraus denen/so mehr Hertzens dann Gewissens/ mehr Mauls denn Verstandes haben) zugleich gefallen kan. Vnd ist ohne zweiffel / daß jhrer viele/ mehr meistern/ denn einer machen kan; Vnd das ist der gemeinester weg gute *intentiones* zu verhindern.
3 Drittens ist es auch vnmöglich/daß ich ohne einige bestallunge *commiß* oder *promiß* nicht alleine solche Mühe vnd Arbeit / sondern auch Vnkosten auff mir nehmen solte. Denn ob wol die Arbeit mehrentheils geschehen / so wäre mir doch neben dero auch noch die Vnkosten des vielfältigẽ abschreibens auff den Halß zu legen/ gar ein vnbilliges: Es wäre dann/ daß deßfals ich *contentieret* vnd behandelt würde. Es möchte auch ein ander einwerffen/ Es solte der *Autor* mit der *edition* nur verfahrẽ/ so würde ein jeder kauffen/vnd könte also die Mühe wol bezahlet werden. Aber/ der fehlet sehr weit: Dañ derogleichen Wercke zum Truck zubeforderen/ zu verlegen vnd zu vereussern/ ist nicht vnseres wesens/ sondern derer so mit Buchhandel vmbgehẽ; Dieselbe pflegen die *editiones* auff sich zunehmen/ vnd den *authoribus* jhren Willen dafür zu machen: Aber in diesem abgelegenem Lande kan man solchen Leuten kein *recompens* an Sinnen seyn/ sondern man muß jhnen mit aller zuschub viele mehr zu steur kommen.

Antwort auff den andern Einwurff.

Habe derohalben diesen *Prodromum ediren*, vnd selben/ denen in den Hoff/ Schloß/ Landt vnd Stadt Gerichten *præsentieren*, vnd damit *notificiren* wollen/ daß nicht alleine die grosse Liefflåndische Chronic/wie dañ auch obgesagtes *Corpus juris Livonici* vermöge dero *An.* 1630 außgegangener *intrada* vnd dieses *prodromi*, sondern auch eine schöne

Vrsache dieses Prodromi.

volln=

vollnkoṁene recht-*reformirete* vnd auff dieses Landt gestellete *Oeconomia* bey mir fertig/ bis auff die *edition* verhandē. Nun ist ohne zweiffel/ das/ wann diese drey Bůcher nebst einer guten Lettischen oder Estnischen Postilla ein jeder Haußman bey Handen håtte/ das jhme/ ja auch der gantzen Provintz solches grossen Nutz bringen solte. Wofern nun obgedachte Obrigkeiten (als ich nicht zweiffele) sehen werden/ daß dieses mein Intent meinem hoffen vnd *promiß* gleichstimmig seyn mǒchte/ als hoffe ich/ sie werden mit jhren Vntersassen solches *consultieren*, vnd wårender kůnfftiger *juridica* (welche von Weynachten an bis auff Ǒstern alhie sol gehalten werden) was sie dabey zu thun gesoṅen seyn/ mir *cōmunicieren*. Im wiedrigen fall wil ich hiemit fůr Gott vnd der Erbaren Welt entschuldiget seyn/ auch hiemit *protestando* mir vorbehalten haben/ das/ so eins oder anderen weiniger hierinnen erzeigeter Eiffer oder Liebe des Vaterlandes in kůnfftigen kund werden solte/ nicht mir/ sondern jhme selbsten solches *imputiret* werden mǒge. *Protestatio.*

Ich weiß gewiß/ vnd zweiffelt mir nicht/ Meister Klůgeling werde sich alhie finden/ viele meistern vnd weinig bessern. Aber auff daß er mǒge was zu thun haben/ vberschicke ich jhme einen alten Verß/ vnd bitte seine *censur* nach demselben anzustellen/ so wil ich mit jhme zu frieden seyn. Beschluß.

Zoile mi, si quid novisti rectius istis,
Candidus imperti; si non, his utere mecū.

Meister Klůgling/ ich weiß gar wol/ daß du hast lust zu richten
An meinem Werck: Nun trit heran die Sach ist bald zu schlichten.
Hast du waß bessers? giebs herfůr: Fůrwar ich nehm es an/
Wo nicht/ so schweig/ laß mir das mein/ vnd halt dz Maul davon.

Errata.

Pag. 6. Num. 3. lin. 12. dele **Jst.** Pag. 17. No. 27. lin. 1. post 1538. lege **Jahres.** Ibid. lin. 8. pro *neotbericis* lege *neotericis*. Pag. 43. No. 52. lin. 5. pro **verheissen** lege **verhiessen.** Pag. 48 pro **Hertzog Carol** lege **Hertzogen Carolo.** Pag. 55. lin. 10. pro *Ponto* lege *Jacob*. Pag. 70. lin. 1. pro *privilegia* lege *privilegiis*. Das Exilium des F. von Curlandt mus man nicht (wie fol. 59) ins 1616/ sondern sampt deme was nachfolget / nach der Commission ins 1617. Jahr referiren.

Ob man auß Vorsatz wol nicht gern' hat wollen jrren/
Thut doch die Correctur sich offtmal selbst verwirren:
Als läst mans so geschehn/ dem Zoilo zu guth.
(Auff das er hab zu thun) der kühl hte seinen Muth.

